

**10. Änderung des FNP (im Bereich Heidemühle), Stand Entwurf März 2023,
Abwägung zur Beteiligung von Behörden-, sonst. Träger öffentl. Belange und Nachbargemeinden gem. §4 Abs.1 BauGB, Anschreiben vom 11.07.23**

Nr	Absender, Post vom	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Planungsbüros und der Stadtverwaltung	Beschluss- vorschlag
1	Gemeinsame Landesplanungs- abteilung, Potsdam 15.08.23	1. Beurteilung der angezeigten Planungsabsicht: Die Planungsabsicht ist an die Ziele der Raumordnung angepasst. Erläuterungen: Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wird festgestellt, dass Ziele der Raumordnung der 10. Änderung des FNP der Gemeinde Hoppegarten (im entsprechenden Änderungsbereich) derzeit nicht ent- gegenstehen. Zur Begründung verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 18.07.2022 (Mitteilung der Ziele der Raumordnung und im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung) zur Planung. 2. Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht - Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235) - Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35) - Sachlicher Teilregionalplan „Regionale Raumstruktur und Grundfunk- tionale Schwerpunkte“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oder- land-Spree (RPI-RS/GSP), in Kraft getreten mit Bekanntmachung der Genehmigung (im ABl. Nr. 42 vom 27.10.2021, S. 812)	1. Kenntnisnahme. 2. Kenntnisnahme.	1. KA 2. KA
1 a	Gemeinsame Landesplanungs- abteilung, Potsdam 18.07.22	1. <i>Es ist derzeit kein Widerspruch zu Zielen der Raumordnung zu erken- nen. Zielmitteilung / Erläuterungen</i> <i>Die Gemeinde Hoppegarten befindet sich gemäß dem Landesentwick- lungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) im Berliner</i> <i>Umland (Ziel 1.1).</i> <u><i>Auf die eingereichte Planung bezogene Ziele der Raumordnung:</i></u> <i>Z 5.2 Abs. 1 LEP HR: Anschluss neuer Siedlungsflächen</i> <i>Nach Abs.1 sind neue Siedlungsflächen an das vorhandene Siedlungs-</i> <i>gebiet anzuschließen. Die geplante gewerbliche Baufläche schließt</i> <i>nicht an ein vorhandenes Siedlungsgebiet an.</i> <i>Da es sich bei der beabsichtigten FNP-Änderung jedoch lediglich um</i> <i>die Darstellung des bereits bestehenden Siedlungsgebietes als „Ge-</i> <i>werbliche Baufläche“ auf den heute schon gewerblich genutzten, aber</i> <i>im FNP noch als Wohnbaufläche dargestellten Flächen handelt und</i> <i>auch keine Erweiterung über den derzeitigen Siedlungsbestand ge-</i> <i>plant ist, steht Ziel 5.2 LEP HR der Planung nicht entgegen.</i> <i>(Fortsetzung nächste Seite)</i>	1. Kenntnisnahme. <i>Kein Abwägungsbedarf.</i>	1. KA

**10. Änderung des FNP (im Bereich Heidemühle), Stand Entwurf März 2023,
Abwägung zur Beteiligung von Behörden-, sonst. Träger öffentl. Belange und Nachbargemeinden gem. §4 Abs.1 BauGB, Anschreiben vom 11.07.23**

Nr	Absender, Post vom	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Planungsbüros und der Stadtverwaltung	Beschluss- vorschlag
1 a	Gemeinsame Landesplanungs- abteilung, Potsdam 18.07.22	1. (Fortsetzung) Für den eingereichten Änderungsbereich im rechtswirksamen FNP der Gemeinde Hoppegarten sind in der Festlegungskarte des LEP HR keine flächenbezogenen Festsetzungen (i. S. v. beachtungspflichtigen Zielen) getroffen worden. Der Bereich ist weder dem Gestaltungsraum Siedlung (Ziel 5.6 Abs. 1 LEP HR) noch dem Freiraumverbund (Ziel 6.2 LEP HR) zuzuordnen. Es wird festgestellt, dass Ziele der Raumordnung der beabsichtigten 10. Änderung des FNP der Gemeinde Hoppegarten (im entsprechenden Änderungsbereich, Heidemühle) derzeit nicht entgegenstehen. 2. Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gibt es von unserer Seite keine Hinweise. Eigene umweltbezogene Informationen liegen bei der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung nicht vor. 3. Bitte informieren Sie uns, sobald die Änderung des FNP erfolgt ist!	2. Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf. 3. Die Benachrichtigung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Berücksichtigung, keine Auswirkungen auf die Planung.	2. KA 3. B
3 b	Landratsamt Märkisch-Oderland, Untere Naturschutz- behörde, Seelow 17.08.23	Gegen die FNP Änderung die Wohngebietsfläche in eine Gewerbefläche, Rechenzentrum festzusetzen, bestehen keine Einwände. 1. Zur 10. FNP-Änderung ist in der Planumsetzung dennoch weiterhin der Artenschutz zu beachten. Die für das Planvorhaben zu betrachtenden Flurstücke 1535, 799/1 sowie das benachbarte Flurstück 1473 der Flur 3, werden bereits einer artenschutzfachlichen Prüfung unterzogen. Die bisher vorliegenden Untersuchungsergebnisse sind in der FNP Begründung einzufügen und die Maßnahmen sind darzulegen. Es ist schon jetzt davon auszugehen, dass mit der späteren Nutzungsänderung Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter und besonders geschützter Arten beeinträchtigt bzw. verloren gehen. Gemäß § 39 (1) Nr. 3 BNatSchG ist es verboten: Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören, sowie gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Im Planverfahren ist stets zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Anforderungen bestehen. (Fortsetzung nächste Seite)	1. Die Hinweise stimmen mit dem gemeindlichen Vorgehen überein. Die Bestandsaufnahmen und Auswertungen sind erfolgt. Es besteht eine enge Abstimmung mit notwendigen Antragstellungen. Die Berücksichtigung der nach §§ 44ff. gesetzlich festgelegten artenschutzrechtlichen Vorgaben erfolgt im Zuge der Bearbeitung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zum Bebauungsplan. Hierbei werden die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie die europäischen Vogelarten untersucht. Aufgrund der unzureichenden Datenlage bezüglich der artenschutzrechtlich einschlägigen Arten wurden bereits im Jahr 2021 durch den Vorhabenträger eigens Untersuchungen der Tierarten(-gruppen) der Fledermäuse, der Reptilien und der Avifauna durchgeführt. Die Ergebnisse der Untersuchungen finden Eingang in die entsprechend auszuweisenden artenschutzrechtlichen Maßnahmen im Umweltbericht zum Bebauungsplan.	1. B

10. Änderung des FNP (im Bereich Heidemühle), Stand Entwurf März 2023,
Abwägung zur Beteiligung von Behörden-, sonst. Träger öffentl. Belange und Nachbargemeinden gem. §4 Abs.1 BauGB, Anschreiben vom 11.07.23

Nr	Absender, Post vom	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Planungsbüros und der Stadtverwaltung	Beschluss- vorschlag
3 b	Landratsamt Märkisch-Oderland, Untere Naturschutz- behörde, Seelow 17.08.23	1. (Fortsetzung) Nach § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besteht ein allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen. § 44 regelt die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte Tier- und Pflanzenarten. Liegen keine Informationen vorab dazu vor, ist es notwendig eine eigene Bestandsaufnahme in der Art vorzunehmen, dass eine Beurteilung möglicher Planungsauswirkungen auf diese Regelungen möglich ist. Dazu ist es notwendig, Arten zu kartieren. Die vorhandenen Daten sind über die Antragsteller zum Abbruch und Entsiegelung der Planfläche, der LACON GbR im Auftrag der ZaE Projekt GmbH, einzuholen. Die Gemeinde muss die artenschutzrechtlichen Verbote bereits auf der Ebene der Bebauungsplanung beachten. Sie ist verpflichtet, im Verfahren der Planaufstellung vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Festsetzungen des Planes auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen. Festsetzungen, die den artenschutzrechtlichen Verboten entgegenstehen, können zur Vollzugsunfähigkeit der Planung führen. Auf der Ebene des Bebauungsplans muss die Gemeinde die notwendigen Voraussetzungen für die Überwindung eines drohenden Verbots durch ein Hineinplanen in die „Ausnahme- / Befreiungslage“ schaffen. Maßnahmen der Konfliktvermeidung, die dazu bestimmt sind, Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotsbestimmungen beim Vollzug sind vorbeugend zu verhindern (sog. CEF-Maßnahmen) und müssen zu ihrer Rechtswirksamkeit in der Planung mit dargestellt und festgesetzt werden. CEF- Maßnahmen sind weit vor Baubeginn umzusetzen, d. h., dass sie vor einem Eingriff in direkter funktionaler Beziehung durchgeführt werden. Eine ökologisch-funktionale Kontinuität ist somit ohne zeitliche Lücke zu gewährleisten. CEF-Maßnahmen sind zeitlich vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen. Über ein begleitendes Monitoring wird der Erfolg kontrolliert. Im Rahmen der Aufstellung und Weiterführung des Umweltberichtes ist der Artenschutzbeitrag mit vorzulegen. Alle festgestellten Vorkommen sind artenbezogen in lesbaren Luftbildern / Karten darzustellen. Die Artenschutz-Zuständigkeitsverordnung, welche für einzelne Tierarten die Zuständigkeit auf die UNB überträgt, ist zu beachten (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II-Nr. 45 vom 19.07.10). (R) §§ 39, 44, 45 BNatSchG, Möglichkeiten der Überwindung: keine		

10. Änderung des FNP (im Bereich Heidemühle), Stand Entwurf März 2023,
Abwägung zur Beteiligung von Behörden-, sonst. Träger öffentl. Belange und Nachbargemeinden gem. §4 Abs.1 BauGB, Anschreiben vom 11.07.23

Nr	Absender, Post vom	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Planungsbüros und der Stadtverwaltung	Beschluss- vorschlag
3 b	Landratsamt Märkisch-Oderland, Untere Naturschutz- behörde, Seelow 17.08.23	2. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zum Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlagen: Bei der UNB liegt bereits die Planung für die Kabeltrasse vor. Nach wiederholten Nachforderungen bzgl. der Optimierung und Neuplanung dieser - da zur Sicherheit 2 Kabeltrassen vom UW verlegt werden müssen, eine im Osten und eine im Westen und diese mitten durch die bestehenden Schutzgebiete gehen sollen - ruht der Vorgang seit Dezember 2022.	2. Kenntnisnahme. Dieser Vorgang gehört zum Bebauungsplanverfahren bzw. zu einem eigenständigen Genehmigungsverfahren. Zur Info: die durch die UNB des LK MOL aufgezeigten Trassenoptimierungen in einem Teilbereich wurden in die Trassenplanung übernommen. Zudem wurde der für eine naturschutzrechtliche Genehmigung zu erstellende landschaftspflegerische und artenschutzrechtliche Fachbeitrag bereits vorbereitet. Hier muss lediglich zur Fortsetzung des Vorganges die Finalisierung der Trassenplanung bzw. -sicherung abgewartet werden.	2. KA
3 d	Landratsamt Märkisch-Oderland, Wirtschaftsamt, Seelow 16.08.23	Wirtschaftsförderung: Der beabsichtigten Errichtung eines Rechenzentrums im berlinnahen Raum wird zugestimmt. Nach einer Flächenberäumung vormaliger gewerblicher Kleinansiedlungen soll eine geordnete, großflächige Einzelansiedlung im Bereich der modernen Digitalisierung mit dazugehörigem Lager- und Bürogebäude umgesetzt werden. Rechenzentren stellen mittlerweile eine Grundvoraussetzung für die Digitalisierung dar, haben einen großen Einfluss auf die wirtschaftliche Entwicklung und schaffen und sichern wichtige innovative Arbeitsplätze in der Region. Aus Sicht des Wirtschaftsamtes bestehen zu den Planvorstellungen (10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hoppegarten) keine Bedenken.	Kenntnisnahme.	KA
3 e	Landratsamt MOL, Liegenschafts- und Bauverwaltungsamt, FD Tiefbau, Straus- berg, 26.07.23	Von der Änderung des FNP der Gemeinde Hoppegarten, wird keine in der Baulastträgerschaft des Landkreises MOL befindliche Kreisstraße berührt. Aus der Sicht des Liegenschafts- und Bauverwaltungsamtes, FD Tiefbau, bestehen keine Einwände zu dem o.g. Vorhaben.	Kenntnisnahme.	KA
4	Landesamt für Umwelt Abt. Technischer Umweltschutz 2, Schwedt / Oder 15.08.23	1. Sachstand: Mit der 10. Änderung des FNP Hoppegarten sollen im Bereich Heidemühle die Darstellungen des FNP von Wohnbaufläche in gewerbliche Baufläche geändert werden. Planungsanlass ist der Aufstellungsbeschluss für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „DataCenter Heidemühle“ im Bereich der derzeit gewerblich genutzten Fläche. Vorgesehen ist die Errichtung eines Rechenzentrums mit Lager- und Bürogebäude sowie Netzersatzanlagen.	1. Kenntnisnahme.	1. KA

**10. Änderung des FNP (im Bereich Heidemühle), Stand Entwurf März 2023,
Abwägung zur Beteiligung von Behörden-, sonst. Träger öffentl. Belange und Nachbargemeinden gem. §4 Abs.1 BauGB, Anschreiben vom 11.07.23**

Nr	Absender, Post vom	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Planungsbüros und der Stadtverwaltung	Beschluss- vorschlag
4	Landesamt für Umwelt Abt. Technischer Umweltschutz 2, Schwedt / Oder 15.08.23	2. Stellungnahme: Rechtsgrundlage: §50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), §1 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) Immissionsschutzrechtliche Belange werden von der vorliegenden Planung berührt, da durch die Darstellung einer gewerblichen Baufläche insbesondere Auswirkungen durch betriebsbedingte Geräuschemissionen (Gewerbe, Verkehr) sowie durch die von den Notstromeinrichtungen emittierten Luftschadstoffe zu erwarten sind. Bezogen auf den konkreten Standort, den vorhandenen und geplanten Nutzungen (u.a. Schutzanspruch „Reines Wohngebiet“ der westlich gelegenen Wohnbebauung) sowie den tlw. nur geringen Abständen sind immissionsschutzrechtliche Konflikte nicht auszuschließen. Daher ist das ausgehende Störpotential der gewerblichen Baufläche für die vorhandenen Wohnnutzungen im Umfeld des Änderungsbereiches näher zu betrachten. Im Umweltbericht zur 10. Änderung des FNP (S. 4) wird angegeben, dass parallel zum Bebauungsplanverfahren ein immissionsrechtliches Verfahren für die Themen Schall- und Stoffimmissionen durchgeführt wird und davon ausgegangen wird, dass bei Beachtung aller Vorgaben aus dem immissionsschutzrechtlichen Verfahren keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter entstehen. Es wird auf eine Machbarkeitsstudie verwiesen, in der aufgezeigt wird, dass im Regelbetrieb die zu erwartenden Beurteilungspegel die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm um mindestens 6 dB unterschreiten (Anm.: Untersuchung liegt dem LfU bisher nicht vor). Weiterhin wird dargelegt, dass im Rahmen des Planverfahrens noch keine abschließenden Aussagen möglich sind (S. 6, 1. Absatz). Es wird darauf hingewiesen, dass bereits auf der Ebene der Bauleitplanung gemäß § 1 Abs. 6 BauGB die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit berücksichtigt werden müssen. Daher ist es im Rahmen des sich anschließenden Bebauungsplanverfahrens erforderlich, die Einhaltung der Orientierungswerte der DIN 18005 Schallschutz im Städtebau in einem schalltechnischen Gutachten zu prüfen. Ebenfalls sind die Auswirkungen durch Luftschadstoffe zu ermitteln und zu bewerten. Die Ergebnisse können in den Umweltbericht zur 10. Änderung des FNP übernommen werden.	2. In diesem Verfahren der Änderung des Flächennutzungsplanes geht es zunächst nur um die Änderung aus einer wohnbaulichen in eine gewerbliche Fläche. Die potentiellen immissionsschutzrechtlichen Themen im Zusammenhang mit einem potentiellen Rechenzentrum können nur im Bebauungsplanverfahren geklärt werden. Eine abschließende Beurteilung der schalltechnischen Immissionen ist erst dort bei Vorliegen eines konkretisierenden Planungsstands möglich und wird dort erfolgen. Die Aufgabe des FNPs darin besteht, die wesentlichen Leitlinien der kommunalen Entwicklung für die nächsten etwa 20 Jahre aufzuzeigen. Daher ist der FNP nicht der richtige planungsrechtliche Rahmen zur Übernahme gutachterlicher Bewertungen zu Immissionen von z.B. Kühlaggregaten oder emittierten Luftschadstoffen aus Notstromeinrichtungen. Hierzu dient das Bebauungsplanverfahren.	2. KA

**10. Änderung des FNP (im Bereich Heidemühle), Stand Entwurf März 2023,
Abwägung zur Beteiligung von Behörden-, sonst. Träger öffentl. Belange und Nachbargemeinden gem. §4 Abs.1 BauGB, Anschreiben vom 11.07.23**

Nr	Absender, Post vom	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Planungsbüros und der Stadtverwaltung	Beschluss- vorschlag
6	Landesamt für Bauen und Verkehr, Hoppegarten 02.08.23	Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planverfahren" Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015 (Amtsblatt für Brb. Nr. 27 vom 15.07.2015) geprüft. Gegen die vorliegende 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hoppegarten (Heidemühle) bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, übriger ÖPNV und Luftfahrt keine Bedenken. Anlagen der Eisenbahn sowie schiffbare Landesgewässer werden nicht berührt. Für die Verkehrsbereiche übriger ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr, ziviler Luftverkehr (Flugplätze), Landeswasserstraßen und Häfen liegen mir Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor. Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.	Kenntnisnahme.	KA
7	Landesamt für Berg- bau, Geologie und Rohstoffe, Cottbus 10.08.23	1. Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung. 2. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zum Plan: Geologie: Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden. Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).	Kenntnisnahme und Weitergabe an die Grundstückseigentümer.	KA

10. Änderung des FNP (im Bereich Heidemühle), Stand Entwurf März 2023,
Abwägung zur Beteiligung von Behörden-, sonst. Träger öffentl. Belange und Nachbargemeinden gem. §4 Abs.1 BauGB, Anschreiben vom 11.07.23

Nr	Absender, Post vom	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Planungsbüros und der Stadtverwaltung	Beschluss- vorschlag
10	Landesbetrieb Forst Brandenburg untere Forstbehörde 07.08.23	Da der Geltungsbereich der 10. Änderung des FNP auf die Flurstücke 799/1 und 1535 beschränkt bleibt, sind forstrechtliche Belange in diesem Fall nicht zu berücksichtigen. Unsere Stellungnahme vom 02.08.2022 gilt entsprechend. Grundsätzlich gebe ich zu beachten, dass die geplante Bebauung auf dem Flurstück 799/1 mit ausreichendem Abstand zum Wald so zu gestalten ist, das eine nachträgliche Verschiebung der Waldaußenkante zu Gunsten der Bebauung verhindert werden kann.	Die Waldflächen in der Gemarkung Dahlwitz-Hoppegarten, Flur 3, Flurstück 796 befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches der 10. FNP-Änderung und sind somit nicht Gegenstand der vorliegenden Planung.	KA
10 a	Landesbetrieb Forst Brandenburg untere Forstbehörde 02.08.22	1. Der zuständige Revierförster hat am 28.07.2022 gemeinsam mit dem Planungsbüro LACON – Landschaftsconsult GbR aus Berlin das in Frage kommende Gebiet in Augenschein genommen. Das Planungsbüro leistet Zuarbeit zum B-Plan für dieses Gebiet. Im fraglichen Gebiet befindet sich Wald. 2. Entsprechend der Erläuterungen zur Änderung des FNP, Teil D.10 ist festgehalten, dass der im Planungsgebiet befindliche Wald nicht in Anspruch genommen wird. Das Flurstück 796 ist ein kompaktes Waldgebiet mit den Waldfunktionen Erholungswald (Stufe 1). Es sollte geprüft werden, dieses Flurstück komplett aus dem FNP herauszulösen. 3. Das Flurstück 1473 ist nach Definition des § 2 LWaldG Bbg. Wald (ca. 2.200 m²). Dieses Flurstück hat Anbindung an die Flurstücke 1472 und 796. Diese Waldflächen sollen erhalten bleiben. Da der Geltungsbereich der 10. Änderung des FNP auf die Flurstücke 799/1 und 1535 beschränkt bleibt, sind forstrechtliche Belange in diesem Fall nicht zu berücksichtigen.	1. Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf. 2. Die Waldflächen in der Gemarkung Dahlwitz-Hoppegarten, Flur 3, Flurstück 796 befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches der 10. FNP-Änderung und sind somit nicht Gegenstand der vorliegenden Planung. Kein Abwägungsbedarf. 3. Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.	1. KA 2. KA 3. KA

10. Änderung des FNP (im Bereich Heidemühle), Stand Entwurf März 2023,
Abwägung zur Beteiligung von Behörden-, sonst. Träger öffentl. Belange und Nachbargemeinden gem. §4 Abs.1 BauGB, Anschreiben vom 11.07.23

Nr	Absender, Post vom	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Planungsbüros und der Stadtverwaltung	Beschluss- vorschlag
12	Wasserverband Strausberg - Erkner, Strausberg 20.07.23	Wir müssen Ihnen mitteilen, dass der WSE der vorbenannten 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hoppegarten nicht zustimmen kann. Inhaltlich handelt es sich hier um die Umwandlung von Wohnbaufläche in ein Gewerbegebiet zum Zwecke der Ansiedlung eines Rechenzentrums. Aufgrund des damit verbundenen erhöhten Wasserbedarfs gegenüber eines Wohngebiets bzw. des bereits vorhandenen Kleingewerbes und insbesondere der begrenzten genehmigten Wasserentnahmemengen, die wir bereits ausgeschöpft haben, sind wir nicht mehr in der Lage, weitere Baugebiete mit Trinkwasser zu versorgen. Zudem sind wir hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung an die Kläranlage Münchehofe der Berliner Wasserbetriebe gebunden und dort mit vertraglich vereinbarten Einleitmengen limitiert. Diese festgelegte Kapazitätsgrenze der Tages- und Jahresmengen ist ebenfalls erreicht, so dass seitens des WSE keine zusätzlichen Schmutzwassermengen fach- und sachgerecht entsorgt werden können.	Die Versorgung des Plangebietes kann über Brunnen mit Brauchwasser gesichert werden. Ein entsprechender Antrag kann bei Vorliegen des konkreten Bedarfes bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland gestellt werden. Auf dieser Grundlage ist ebenfalls eine Versorgung mit Trinkwasser durch eine fachgerechte Aufbereitung des Brauchwassers möglich. Die Versorgung mit Trinkwasser wird demnach durch den Grundstücksnutzer auf eigene Kosten bis zu dem Zeitpunkt geleistet, zu dem der WSE seiner in § 3 der eigenen Wasserversorgungssatzung verankerten Versorgungspflicht nachkommt. Für die Realisierbarkeit dieser FNP-Änderung ist die Wasserversorgung damit ausreichend nachgewiesen. Ergänzend zum Thema Rechenzentrum: Dieses wird im Vergleich zum derzeitigen gewerblichen Bestand keine weiteren Wassermengen benötigen, da dort insgesamt etwa 30 Personen über den Tag zu versorgen sind. Daher ist damit zu rechnen, dass künftig erheblich weniger Wasser verbraucht werden als bei einer wohnbaulichen Nutzung, wie sie im rechtskräftigen FNP vorgesehen war.	NB

10. Änderung des FNP (im Bereich Heidemühle), Stand Entwurf März 2023,
Abwägung zur Beteiligung von Behörden-, sonst. Träger öffentl. Belange und Nachbargemeinden gem. §4 Abs.1 BauGB, Anschreiben vom 11.07.23

Nr	Absender, Post vom	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Planungsbüros und der Stadtverwaltung	Beschluss- vorschlag
13	Telekom 17.07.23	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen — sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelndem Bebauungsplan eine detaillierte Stellungnahme abgeben.	Kenntnisnahme und Weitergabe an die Grundstückseigentümer. Die Sicherung von Telefonleitungen auf privaten Flächen ist nicht Inhalt eines Flächennutzungsplanes. Im letzten Satz der Stellungnahme wird darauf auch richtigerweise hingewiesen.	KA

Von den 23 angeschriebenen Behörden und Trägern öffentlicher Belange antworteten ohne Bedenken, Einwände oder Anregungen:

3.	Landkreis MOL: a. Bauordnungsamt / Bauplanungsrecht, c. Amt für Landwirtschaft und Umwelt, Untere Wasserbehörde f. Straßenverkehrsamt, Verkehrsorganisation g. Amt für Landwirtschaft und Umwelt, Agrarentwicklung	Strausberg / Seelow
9.	Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg NL Ost	Frankfurt/O.
11.	Wasser- und Bodenverband "Stöbber - Erpe"	Rehfelde
18.	Gemeinde Ahrensfelde	Ahrensfelde
22.	Gemeinde Neuenhagen bei Berlin	Neuenhagen

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange antworteten nicht:

5.	Landesamt Denkmal und Archäologie	Zossen, OT Wünsdorf
8.	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung	Frankfurt/O.
14.	EDIS	Neuenhagen b. Bln.
15.	EWE Netz GmbH	Oldenburg
16.	50Hertz Transmission GmbH	Berlin
17.	NABU	Potsdam
19.	Stadt Altlandsberg	Altlandsberg
20.	Bezirksamt Treptow-Köpenick	Berlin
21.	Bezirk Marzahn - Hellersdorf von Berlin	Berlin
23.	Gemeinde Schöneiche	Schöneiche

10. Änderung des FNP (im Bereich Heidemühle), Stand Entwurf März 2023,
Abwägung zur Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 12.07.23 - 18.08.23

Nr	Post vom	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Planungsbüros und der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
B 1	31.07.23	Ein derart flächenintensives und ressourcenbeanspruchendes Projekt ist in einem Landschaftsschutzgebiet, nur etwa 100 m vom Naturschutzgebiet entfernt, durch nichts zu rechtfertigen. Die zu erwartende Belastung durch notwendige Haupt- und Ersatzstromversorgungen (Zusatzleitungen als Stromtrasse durch das Landschaftsschutzgebiet, sowie Notstromversorgung durch entsprechende gas- oder dieselbetriebene Aggregate) stellt eine erhebliche Emissionsbelastung und Beeinträchtigung der Lebens- und Erholungsqualität des Gemeindeteils Waldesruh dar. Darüberhinaus stellt auch die zu erwartende Abwärme eine unzumutbare Belastung für die gesamte nähere Umwelt dar. Es ist aus betriebswirtschaftlicher Sicht kaum glaubhaft, dass der Betreiber dieses Rechenzentrums an einem entsprechendem Abwärmenutzungskonzept auf Grund der damit verbundenen, erheblichen technischen, organisatorischen und vor allem finanziellen Hürden, Interesse an der Umsetzung eines solchen Konzeptes hat. Ein solches Abwärmenutzungskonzept wurde bisher bei kaum einem Projekt dieser Art erfolgreich umgesetzt. Die Auswirkungen dieses Projektes auf das Naturschutzgebiet, auf das lokale Klima sowie auf den ohnehin stark beeinträchtigten Wasserhaushalt (siehe TESLA-Fabrik) sind weder in den Unterlagen der Gemeinde noch in den Betrachtungen des künftigen Betreibers glaubhaft beachtet und berücksichtigt worden. Somit möchte ich hiermit meinen Einwand geltend machen.	Hier wie auch bei vielen anderen Stellungnahmen der Öffentlichkeit muss vorausgeschickt werden, dass es sich bei diesem Verfahren um die Änderung des Flächennutzungsplanes handelt. Dessen Aufgabe ist es, die wesentlichen Leitlinien der kommunalen Entwicklung für die nächsten 10 bis 20 Jahre zu formulieren und im Maßstab 1 : 10.000 darzustellen. Im vorliegenden Falle geht es um den Verzicht, aus der derzeitigen gewerblichen Nutzung eine Wohnbauliche zu machen und die im FNP vorhandene Wohnbauflächendarstellung in eine allgemein Gewerbliche zu ändern. Diese generalisierende Sichtweise des FNPs ist auch ein wesentlicher Grund, warum so wenig konkrete Angaben zur Detailplanung und den Auswirkungen in der Begründung zur FNP-Änderung enthalten sind. Hier sind also nicht die konkreten Auswirkungen eines dann möglichen Rechenzentrums in der Diskussion, sondern die Frage, ob es künftig im Plangebiet ganz allgemein bei einer gewerblichen Nutzung bleiben soll und daher auf die derzeit geplante Wohnnutzung verzichtet werden soll. Für die mit einem potentiellen Rechenzentrum verbundenen Fragen (hier z.B. Abwärmekonzept, Stromtrassen, Wasserverbrauch, ...) steht das Bebauungsplanverfahren zur Verfügung, bei dem in Kürze die frühzeitige Offenlage erfolgen soll. In der dortigen Begründung wird zu den hier wie auch den folgenden Stellungnahmen angefragten Detailinformationen hinsichtlich eines Rechenzentrums ausführlich dargestellt, welche Auswirkungen dann das konkrete Vorhaben haben wird. Da die angemerkten Fragen im Rahmen des Flächennutzungsplanes keine direkte Rolle spielen, erfolgt hier daher auch keine Abwägung. Die genannten Punkte werden aber im Vorentwurf des Bebauungsplanes ausführlich dargelegt. Sollte die Antwort dort noch nicht zufriedenstellend ausfallen, kann dort im weiteren Verfahren eine erneute Eingabe erfolgen.	KA

10. Änderung des FNP (im Bereich Heidemühle), Stand Entwurf März 2023,
Abwägung zur Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 12.07.23 - 18.08.23

Nr	Post vom	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Planungsbüros und der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
B 2	02.08.23	Wir sind Waldesruher und lieben die Umgebung mit der schönen Natur. Wir wohnen in der Scharnweberstraße und würden das neu entstehende Rechenzentrum direkt wahrnehmen. Genauso denken wir, dass das Erpetal in der näheren Umgebung das schönste Erholungsgebiet darstellt und das es von der Gemeinde geschätzt werden muss. Darum verstehen wir nicht, warum so ein gegenteiliges Bauvorhaben geplant wird. Wir sehen keinen Vorteil für die Anwohner und die Natur und sind entschieden gegen das Bauvorhaben.	Siehe Stellungnahme B 1.	KA
B 3	06.08.23	Ich bitte um Rückmeldung, welche Auswirkungen durch den geplanten Bau eines Rechenzentrums auf a) das Erpetal /Umwelt & Nachhaltigkeit b) Gesundheit der Bewohner naheliegender Umgebung c) Infrastruktur allgemein	Siehe Stellungnahme B 1.	KA
B 4	10.08.23	Ich möchte mich streng gegen der 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hoppegarten aussprechen, weil ich das geplante Bauvorhaben eines großen Rechenzentrums als massive Bedrohung des Natur- und Landschaftsschutzgebiets sowie der Lebensqualität in Waldesruh ansehe. Die veröffentlichte Begründung habe ich vollständig durchgelesen und bewerte als oberflächlich und fachlich überhaupt nicht geprüft. Ein Rechenzentrum der geplanten Größe gehört zu großen Industriewerken, das große Umwelteinflüsse haben wird. Denn dort, wo viel Energie verbraucht wird, wird auch viel Umweltbelastung erfolgen. Weil die Rechner, wie die ganze moderne Technik, nur einen Teil der Energie zu Nutzen machen können. Die restliche Energie wird dabei in der Form von Wärme, Lärm, elektromagnetischer Strahlung und weitere umweltverändernde Belastungen in die Umgebung abgeführt. Eine grobe Schätzung der Stromlast eines modernen Rechenzentrums der geplanten Größe von 14000 m² beläuft sich auf ca. 30 MW. Diese Schätzung beruht auf das Rechenzentrum Berlin 2, wo auf der Fläche von 9700 m² 24 MW an Stromlast kommt (Quelle: https://mail-web.gemeinde-hoppegarten.de/en-qsig/link?id=BAGAAAABajQ9rleVpNsAAAC1cZLtFD_8O2awxsrybHOnCvStf70-K0zICY2pxitWDdplGjpfz8g5U8JQ332n-vK1vmiPtp4mxElfhsdSbRnj-wypMfp0v-FuFZeO6sAZaPJ3K7za5rM91GlmGVB3P93R-qyrjiPOZpp8eqXE9SZ4FOynORs-QnK8FoDXwk6b9yl9WkXWWCSQfsz7g1IMoFMIBABJppN-SajEKoHKSjcHOg-51FvinxMXqFuk3_XSvasdyli-sMo1w0YT3k0kuzdXUoKgnYhF6fOsSws1hYosfm-fNppTnY2Ar3WvUaY1). Um die Redundanz eines Rechenzentrums zu gewährleisten, muss eine Notstromanlage mit der gleichen Leistung gebaut werden. Am häufigsten sind das immer noch Dieselgeneratoren. Ein solcher Generator mit 1 MW Last verbraucht ca. 200 Liter Diesel in der Stunde. (Fortsetzung nächste Seite)	Siehe Stellungnahme B 1.	KA

10. Änderung des FNP (im Bereich Heidemühle), Stand Entwurf März 2023,
Abwägung zur Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 12.07.23 - 18.08.23

Nr	Post vom	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Planungsbüros und der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
B 4	10.08.23	(Fortsetzung) Für 30 MW braucht man also 6000 Liter Diesel für eine Stunde Notstrombetrieb. Dieser Betrieb ist in der Beschlussvorlage DS 318/2022/19-24 vom 24.05.2022 für jeden Monat angekündigt. Der Ausstoß eines solchen Notstrombetriebs ist vergleichbar mit 1000 Diesel-PKWs, die mit 100 km/h eine Stunde lang fahren werden. Kann das die umliegende mehrere hundert Jahre erhaltene Natur ertragen? Wird das hier lebenden Menschen und den zwei in nur 300 m Luftlinie entfernten Kitas guttun? Als erfahrener IT-Berater kann ich weitere Zahlen des Betriebs eines solchen Rechenzentrums nennen. Im Gebäude dieser Größe finden mehrere 1000 Server ihren Platz. Ein Server wiegt zwischen 10 und 50 kg. Die Amortisationszeit eines Rechners bzw. Servers beträgt 3 Jahre. Das bedeutet, nach 3 Jahren darf und soll ein Server ausgetauscht werden. Es sind nicht die 30 Mitarbeiter, die angeblich wenig Verkehr in der Heidemühle verursachen werden. Das sind LKWs, die die Server und weitere Rechentechnik nicht nur zur Bauphase, sondern täglich anliefern und die alte Rechentechnik abholen werden sollen. Dazu kommt die Lieferung von Diesel für die Generatoren und der Verkehr von verschiedenen Diensten für die Wartung von Klimaanlage, Generatoren, Netzverteilern, etc., die die einwandfreie Funktion eines solchen Industriegiganten, was ein Rechenzentrum dieser Größe darstellt, gewährleisten. Solche industriellen Gebäude, wie Rechenzentren, sollten in Gebieten gebaut werden, die für Wohnraum wenig attraktiv und evtl. durch andere Industriewerke bereits negativ beeinflusst sind. Außerdem soll die Lage verkehrs- und stromtechnisch günstig sein. Die Heidemühle ist in allen diesen Punkten ein falscher Ort für ein Rechenzentrum. Ein Industriegebäude dieser Größe wird das Naturschutzgebiet rund um die Heidemühle langsam aber sicher zerstören. Ich bin gegen die geplante Umnutzung des Gebiets um die Heidemühle. Für weitere Auskünfte stehe ich gern zur Verfügung.		
B 5	13.08.23	Wir, als Anwohner des Siedlungsgebietes Waldesruh, erklären uns zu dem von der Gemeinde Hoppegarten geplanten Data Center Heidemühle keinesfalls einverstanden. Einwände: - Beeinträchtigung der Lebens- und Wohnqualität, - Beeinträchtigung des Landschaftsschutz- und Naturschutzgebietes Erpetal, - Beeinträchtigung auf das lokale Klima Natur sollte Natur bleiben in Zeiten des Klimawandels!!!	Siehe Stellungnahme B 1.	KA

10. Änderung des FNP (im Bereich Heidemühle), Stand Entwurf März 2023,
Abwägung zur Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 12.07.23 - 18.08.23

Nr	Post vom	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Planungsbüros und der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
B 6	14.08.23	Wir, als Anwohner des Siedlungsgebietes Waldesruh, erklären uns zu dem von der Gemeinde Hoppegarten geplanten Data Center Heidemühle keinesfalls einverstanden. Einwände: - Beeinträchtigung der Lebens- und Wohnqualität, - Beeinträchtigung des Landschaftsschutz- und Naturschutzgebietes Erpetal, - Beeinträchtigung auf das lokale Klima Natur sollte Natur bleiben in Zeiten des Klimawandels!!!	Siehe Stellungnahme B 1.	KA
B 7	14.08.23	Mit Entsetzen, habe ich vernommen, dass das "Gerücht" wahr werden soll. Meine Stimme möchte ich gerne nutzen, um dagegen zu stimmen. Es kann doch nicht Ihr Ernst sein, uns so ein Rechenzentrum vor die Nase zu stellen. So viele Menschen suchen Wohnraum im Grünen und wir wollen hier ein zweites "Tessler" errichten? Was wollen wir Brandenburg noch zumuten? Und wo sind all die Politiker, die angeblich für uns immer nur das Beste wollen. Für dieses Rechenzentrum muss eine zusätzliche Stromtrasse durch unser Landschaftsschutzgebiet verlegt werden. Wahnsinn...im Erpetal darf nicht mal ein Hund freilaufen, um die dort lebenden Tiere zu schützen...und nun wird so ein Riesenzentrum geplant...sind die Tiere in dem Fall nun egal? Abwärme wird an die Umwelt abgegeben und angeblich in Fernwärme umgewandelt. Wo und für wen, ich habe hier kein Konzept gesehen. Zumal bekannt ist, dass dafür hoher und finanzieller Aufwand nötig ist. Alles schöngeredet, um uns LEISE zu halten. Wozu haben wir Naturgesetze, wenn zum Schluss wieder das Geld regiert. Was macht das alles mit unserer Umwelt, mit unserem Erpetal, mit den Anwohnern...? Vier Schornsteine, vielleicht auch mehr, sollen das Ganze "zieren". Zur Kühlung wird sicher auch Wasser benötigt...Brandenburg ist doch schon gebeutelt genug, mit zu wenig Wasser. Wer trifft hier eigentlich solche Entscheidungen? Sicher niemand der hier bei uns lebt. Ich bitte um Berücksichtigung und Bestätigung des Erhalts meiner Eingabe.	Siehe Stellungnahme B 1.	KA
B 8	15.08.23	Wir leben seit 2006 in Mahlsdorf Süd, nicht weit entfernt vom Epetal und wissen dieses Stück Natur sehr zu schätzen. In den letzten Monaten wurde das Gebiet mehr geschätzt, Bereiche abgezaunt. Manchmal weiden Schafe oder Kühe auf der Wiese und man fühlt sich wie im Urlaub auf dem Lande. Es ist unvorstellbar, dass hier ein großes Rechenzentrum entstehen soll. Wenige Kilometer weiter an der B1 gibt es ein großes Gewerbegebiet. In solch ein Gebiet gehört ein Rechenzentrum, nicht in den schätzenswerten Wald. (Fortsetzung nächste Seite)	Siehe Stellungnahme B 1.	KA

10. Änderung des FNP (im Bereich Heidemühle), Stand Entwurf März 2023,
Abwägung zur Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 12.07.23 - 18.08.23

Nr	Post vom	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Planungsbüros und der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
B 8	15.08.23	(Fortsetzung) In einem Gewerbegebiet ist auch die dazu benötigte Infrastruktur vorhanden, die nicht nur für den Bau sondern auch nach Fertigstellung für die An- und Abfahrt diverser Mitarbeiter, Versorgung ect. gebraucht wird. Das wäre schon verkehrstechnisch ein Problem, was sehr wahrscheinlich auch den Bau von breiteren Straßen mit sich bringen und weitere Natur vernichten würde. Des Weiteren stellt sich auch die Frage, ob der Wasserverbrauch für die Anwohner dadurch rationiert werden würde, denn so ein Zentrum benötigt viel Wasser. Abwegig wäre es ja nicht, was wir am Beispiel von Tesla sehen. Der Bau dieses Objektes wäre ein sträflicher Eingriff in die schöne Natur des Erpetals (Naturschutzgebiet!!!), für die Tiere des Waldes und die Menschen, die hier wohnen. Leider geht es ja heute nur noch um Profite, nicht mehr um das Wohl der Allgemeinheit. Gerade in diesen Zeiten wo alles im Sinne des grünen Wandels stehen soll, ist solch ein Projekt in diesem Gebiet total widersprüchlich und absurd. Ich bitte Sie daher von ganzem Herzen, dieses Projekt nicht zu genehmigen und appelliere an Ihr Verantwortungsbewusstsein.		
B 9	17.08.23	Ein weiteres Großbauprojekt, das den Anblick und die Flächen von Hoppegarten verschandelt, benötigen wir nicht. Ein tatsächlicher Nutzen für die Allgemeinheit ist nicht erkennbar. Bitte für eine viel bessere Darlegung und Bekanntmachung für die Bürger sorgen.	Siehe Stellungnahme B 1.	KA
B 10	17.08.23	1. Hiermit widerspreche ich Ihrer Änderung des Flächennutzungsplans und auch dem Bauvorhaben auf dem entsprechenden Gelände. Begründung: Das Gelände wurde vor Jahren zu einem Dumpingpreis erworben zum Zwecke dort Wohnungen zu errichten. Allerdings wurde die damals geplante Bebauung von den Anwohnern und m.E. auch von der Gemeinde abgelehnt weil die Bauhöhe und Anzahl der Wohnungen zu viel waren. Warum wurde damals nicht gebaut von dem Erwerber/Investor, weil es nicht mehr lukrativ genug war? Jetzt im Nachhinein das Gelände umzuwidmen hat rein kommerzielle Interessen und kein öffentliches Interesse. Entweder er macht Wohnbebauung oder Bebauung die von öffentlichem Interesse ist oder er gibt das Areal wieder zurück zu dem Preis wie er es gekauft hat.	1. Siehe Stellungnahme B 1. Die Frage, wer wann zu welchem Preis Flächen erworben hat, spielt in den abzuwägenden Aspekten der zukünftigen Geländedenutzung verständlicherweise keine Rolle. Die Gemeinde hatte bei der damaligen Planerstellung die Änderung von gewerblicher in wohnbauliche Nutzung insbesondere darin gesehen, die weitere ungeordnete Entwicklung auf dem Gelände zu beenden und benötigtes Wohnbauland zu schaffen. Da diese Priorisierung heute nicht mehr besteht, kann es bei einer gewerblichen Nutzung bleiben, soweit die zu erwartenden Emissionen im gesetzlich zulässigen Bereich bleiben.	1. NB

10. Änderung des FNP (im Bereich Heidemühle), Stand Entwurf März 2023,
Abwägung zur Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 12.07.23 - 18.08.23

Nr	Post vom	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Planungsbüros und der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
B 10	17.08.23	2. Auch Ihre Begründung bzgl. der jetzigen Nutzung ist nicht glaubwürdig, schließlich hätten Sie die Nutzung kontrollieren müssen. Und der Inhaber des einzigen KFZ-Betrieb auf dem Gelände wird ja wohl eine Genehmigung für die Ausübung seines Gewerbes bekommen haben. 3. Die geplante Bebauung passt weder in den Ort noch in die Landschaft, hier sind auch arge Bedenken bezüglich der Flora und Fauna und die beiden Kindergärten in Waldesruh wären auch unmittelbar betroffen. 4. Des weiteren gehört diese Größe von Gebäude in ein Industriegebiet weit ab von Wohnbebauung und weit ab von Natur- und Landschaftsschutzgebieten. Durch den Bau einer Halle größer als das Verteilzentrum von Amazon im Gewerbegebiet an der B1 leidet nicht nur die Wohnqualität der Anwohner von Waldesruh und Heidemühle sondern es findet auch eine Abwertung der Immobilien statt. Wer haftet dafür? 5. Des weiteren zweifle ich Ihre Aussage zum Wasserverbrauch an da Anlagen wie z. Bsp. ein Rechenzentrum (Serveranlagen) gekühlt werden müssen. 6. Solche Anlagen haben auch eine gewisse Abstrahlung und es bauen sich Magnetfelder auf, die mit Sicherheit nicht gut für die Menschen und Tiere sind. Die Strom- und Internetversorgung kann auch nicht gewährleistet werden ohne dass die Anwohner beeinträchtigt werden. 7. Auch die Verkehrsanbindung reicht für so ein überhaupt nicht aus. 8. Die sogenannten "Netzersatzanlagen zur Überbrückung von Stromausfällen" sollen was sein? Sollten hiermit Anlagen gemeint sein, welche mit fossilen Brennstoffen betrieben werden verweise ich auf die sehr hohe Umweltbelastung durch die Abgase. Eine solche Anlage darf heutzutage überhaupt keine Zulassung mehr bekommen. Bei privaten Bauvorhaben muss mit erneuerbaren Energien geplant werden sonst gibt es keine Baugenehmigung und hier ist das egal?	2. Für die hier angesprochenen Kontrollen ist nicht die Gemeinde zuständig, sondern die Genehmigungsbehörden. 3. siehe Stellungnahme B1. 4. Unabhängig vom potentiellen Vorhaben, für das ein Bebauungsplanverfahren relevant ist, sind Rechenzentren in einem planungsrechtlichen Gewerbegebiet zulässig. Dabei ist die Größe des Amazon-Gebäude nicht relevant. Ob sich das konkrete Vorhaben problemlos einfügt oder aber Auflagen gemacht werden müssen, ist im Bebauungsplanverfahren zu entscheiden. Inwieweit die Änderung des Flächennutzungsplanes zu einer Auf- oder Abwertung von Immobilien führen kann, ist spekulativ. 5. siehe Stellungnahme B1. 6. siehe Stellungnahme B1. Eine hier behauptete Gefährdung durch Magnetfelder kann nur anhand des konkreten Vorhabens im Bebauungsplanverfahren geprüft werden. Auch die Behauptung, dass die Strom- und Internetversorgung der Anwohner gefährdet sei, wird argumentativ nicht unterlegt. 7. siehe Stellungnahme B1. Auch diese Behauptung wird argumentativ leider nicht unterlegt. 8. siehe Stellungnahme B1. Abgesehen davon, dass es sich um Fragen des Bebauungsplanverfahrens handelt, werden Netzersatzanlagen regelmäßig mit Dieselaggregaten betrieben und auch genehmigt. Schließlich sollen sie ja lediglich bei einem Stromausfall die Energieversorgung sicherstellen.	2. KA 3. KA 4. KA 5. KA 6. KA 7. KA 8. KA

10. Änderung des FNP (im Bereich Heidemühle), Stand Entwurf März 2023,
Abwägung zur Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 12.07.23 - 18.08.23

Nr	Post vom	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Planungsbüros und der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
B 10	17.08.23	9. Sollten bei dem Bauvorhaben Schornsteine gebaut werden, dann müssen diese ja ab einer gewissen Höhe für den Luftverkehr erkennbar sein. Das führt wiederum zu einer weiteren Beeinträchtigung der Anwohner durch Blinklicht. 10. Durch eine Anlage dieser Art und Größe fühle ich mich in meinen Rechten, meiner Lebensqualität etc. stark eingeschränkt/beeinträchtigt. Es gibt an der B1 genügend Flächen (z. Bsp. neben Pflanzen Kölle) die für so eine Anlage besser geeignet sind als in Heidemühle und Waldesruh mitten im Natur- und Landschaftsschutzgebiet.	9. siehe Stellungnahme B1. 10. Die ersten Anmerkungen sind leider nicht beantwortbar, da keine Adresse mitgeteilt wurde. Warum Flächen an der B 1, insbesondere nach den vorangehenden Argumentationen, besser geeignet sind, wird leider argumentativ auch nicht untersetzt.	9. KA 10. KA
B 11	17.08.23	Wir protestieren gegen eine Änderung des FNP im Sinne e. städtebaulichen Entwurfs zur Errichtung eines riesigen Datacenters in Heidemühle /Hoppegarten. Ein Datacenter mit e. Gebäudefläche von 14.000 bis 18.000 qm und 4 - 8 Schornsteinen von 30 - 38 m Höhe steht in krasssem Widerspruch zu dem ausgewiesenen LSG in unmittelbarer Nähe zu NSG. Erschwerend stellt sich dazu noch die erforderliche Stromtrasse direkt durch das NSG, der noch nicht genau bezifferte Bedarf an Wasser und der Verbleib einer riesigen Menge Abwärme dar.	siehe Stellungnahme B1. Auch hier kann nur auf das Bebauungsplanverfahren verwiesen werden, in dem die konkrete Planung entwickelt wird. Im Übrigen liegt das Plangebiet nicht in einem Landschaftsschutzgebiet.	KA
B 12	17.08.23	Nach dem "Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hoppegarten" soll nach der Nutzungsänderung zugunsten eines Gewerbegebiets in Heidemühle ein Rechenzentrum gebaut werden. Laut Gemeindebeschluss DS 318/2022/19-24 vom 24.5.2022 über den städtebaulichen Entwurf für das betreffende Gelände ist ein Gebäude mit einer Fläche von 14.000 m² und einer Höhe von 13,5 m mit einem zusätzlichen Verwaltungstrakt und "Netzersatzanlagen zur Überbrückung von Stromausfällen" geplant. Wir haben keine Einwände gegen die Änderung des Flächennutzungsplans zugunsten eines Gewerbegebiets, jedoch wenden wir uns ganz entschieden gegen die Verwendung der Fläche für das geplante Vorhaben. Ein Rechenzentrum der geplanten Größenordnung gehört nicht in die Waldsiedlung Waldesruh und den Ortsteil Heidemühle! (Fortsetzung nächste Seite)	siehe Stellungnahme B1. Auch hier kann nur auf das Bebauungsplanverfahren verwiesen werden, in dem die konkrete Planung entwickelt wird.	KA

10. Änderung des FNP (im Bereich Heidemühle), Stand Entwurf März 2023,
Abwägung zur Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 12.07.23 - 18.08.23

Nr	Post vom	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Planungsbüros und der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
B 12	17.08.23	(Fortsetzung) Es brächte keinerlei Vorteile für Waldesruh und Heidemühle, sondern würde im Gegenteil den Charakter der Siedlung am Rande eines Naturschutzgebietes zerstören, damit die Lebensqualität der hier lebenden Einwohner erheblich verschlechtern und das Naherholungsgebiet mit seinem herrlichen Weg durchs Erpetal, vorbei an der Heidemühle, entlang der Kastanienallee oder durch den Wald zur Heidemühle für viele Berliner und andere Besucher entwerten. Es scheint zudem, dass man sich mit den Auswirkungen der Errichtung und des Betriebs eines Rechenzentrums der geplanten Größenordnung nicht genügend auseinandergesetzt hat. 1. So enthalten die bisher zugänglichen Unterlagen keine Aussagen über die Folgen, die der immense Energiebedarf und dessen Realisierung durch eine neue Stromtrasse für Waldesruh und Heidemühle hätte. 2. Die Unterlagen weisen weder die erwartete Abwärme aus, noch ist über die nur vage Erwähnung möglicher Fernwärmenutzung hinaus ein Konzept dafür enthalten, das auch den Bau einer Wärmewandlerstation und einer weiteren Trasse zum Transport der Wärme in ein Fernwärmenetz ausweisen müsste. 3. Außerdem hat man sich offenbar nicht mit den zu erwartenden Schadstoffemission und der Gefahren der Notstromversorgung auseinandergesetzt. Die für ein Rechenzentrum der geplanten Größe benötigte Dieselmenge wäre gewaltig und muss für den Notfall vorgehalten werden. Was passiert im Fall einer Havarie mit dem Naturschutzgebiet und welche Belastung ergeben die Abgase und die zusätzliche Abwärme, die einmal im Monat für eine Stunde auf engstem Raum erfolgen würden, für die umliegende Natur und die Anwohner? Oder will die Gemeinde die geplante Nutzung wegen der zu erwartenden lukrativen Einnahmen etwa ohne Rücksicht auf die Folgen für die Waldesruher Einwohner und die Zukunft des Erpetals ermöglichen? Bitte sorgen Sie für die Ansiedlung von Gewerbe, das zum Ort passt etwa eine Bürgerbegegnungsstätte, eine Schulungseinrichtung, Büroräume für innovative Startups oder eine Einrichtung für Kinder oder für Senioren, sogar eine energiesparende Lagerhalle oder Räume für verschiedene Kleingewerbe wären vorzugswürdig.		
B 13	17.08.23	Gegen den o.g. Entwurf zur 10. Änderung des Flächennutzungsplans und dem geplanten Bau eines Datacenters in Waldesruh lege ich hiermit fristgerecht Widerspruch ein. (Fortsetzung nächste Seite)	siehe Stellungnahme B1. Auch die hier genannten Punkte betreffen den Bebauungsplan und werden dort diskutiert.	KA

10. Änderung des FNP (im Bereich Heidemühle), Stand Entwurf März 2023,
Abwägung zur Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 12.07.23 - 18.08.23

Nr	Post vom	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Planungsbüros und der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
B 13	17.08.23	(Fortsetzung) Stellungnahme: Der Einfluss des Datacenters wirkt sich extrem negativ auf das Ortsbild von Waldesruh aus, auf die Lebensqualität der Anwohner und Erholungssuchenden, der anliegenden Kita und dem direkt angrenzenden Landschaftsschutzgebiet. Ein Gewerbe von solch immensen Ausmaßen passt sich in keiner Weise in das Ortsbild ein. Noch vor einigen Jahren wurde von der Gemeinde betont, wie wichtig der Erhalt des Waldes/ der Bäume und der Natur in Waldesruh ist. Das ist das Ergebnis? Was bedeuten die Stoß-Immissionen auf engstem Raum für die umliegende Natur und die Anwohner? Ich bin sehr enttäuscht vom Bürgermeister (der sicher nicht in Waldesruh wohnt), einem solchen örtlich absolut unpassenden Bauvorhaben zuzustimmen.		
B 14	17.08.23	Gegen den o.g. Entwurf zur 10. Änderung des Flächennutzungsplans und dem geplanten Bau eines Datacenters in Waldesruh lege ich hiermit fristgerecht Widerspruch ein. Stellungnahme: Der Einfluss des Datacenters wirkt sich extrem negativ auf das Ortsbild von Waldesruh aus, auf die Lebensqualität der Anwohner und Erholungssuchenden, der anliegenden Kita und dem direkt angrenzenden Landschaftsschutzgebiet. Ein Gewerbe von solch immensen Ausmaßen passt sich in keiner Weise in das Ortsbild ein. Noch vor einigen Jahren wurde von der Gemeinde betont, wie wichtig der Erhalt des Waldes/ der Bäume und der Natur in Waldesruh ist. Das ist das Ergebnis? Was bedeuten die Stoß-Immissionen auf engstem Raum für die umliegende Natur und die Anwohner? Ich bin sehr enttäuscht vom Bürgermeister (der sicher nicht in Waldesruh wohnt), einem solchen örtlich absolut unpassenden Bauvorhaben zuzustimmen.	siehe Stellungnahme B1. Auch die hier genannten Punkte betreffen den Bebauungsplan und werden dort diskutiert.	KA
B 15	17.08.23	Ich bin gegen den Bau eines Rechenzentrum in Hoppegarten.	Aufgrund einer fehlenden Argumentation kann leider auch keine Diskussion hierzu geführt werden.	KA

10. Änderung des FNP (im Bereich Heidemühle), Stand Entwurf März 2023,
Abwägung zur Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 12.07.23 - 18.08.23

Nr	Post vom	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Planungsbüros und der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
B 16	17.08.23	Hiermit erhebe ich Widerspruch gegen den Bau eines Datacenters in Hoppegarten. Das Datacenter passt in keinsten Weise ins Ortsbild!!! Darüber hinaus wird die Lebensqualität der Anwohner sowie das Landschaftsschutzgebiet negativ beeinflusst. Hohe Belastungen werden durch Stoßimmissionen entstehen und der Grundwasserspiegel noch stärker sinken!!!	siehe Stellungnahme B1. Auch die hier genannten Punkte betreffen den Bebauungsplan und werden dort diskutiert.	KA
B 17	17.08.23	Hiermit erhebe ich Widerspruch gegen den Bau eines Datacenters in Hoppegarten. Das Datacenter passt in keinsten Weise ins Ortsbild!!! Darüber hinaus wird die Lebensqualität der Anwohner sowie das Landschaftsschutzgebiet negativ beeinflusst. Hohe Belastungen werden durch Stoßimmissionen entstehen und der Grundwasserspiegel noch stärker sinken!!!	siehe Stellungnahme B1. Auch die hier genannten Punkte betreffen den Bebauungsplan und werden dort diskutiert.	KA
B 18	17.08.23	Aus umweltrelevanten Gründen ist das Planungsvorhaben für ein Rechenzentrum in Hoppegarten OT Waldesruh dringend zu unterbinden. Der Bau ist inmitten eines Landschaftsschutzgebiets, nur etwa 100 m vom Naturschutzgebiet, direkt neben den Wohnhäusern Heidemühles, etwa 350 m entfernt von Kindergärten und den Wohnhäusern Waldesruhs geplant. Für solch ein riesiges Rechenzentrum ist mit einem Leistungsbezug von etwa 30 MW zu rechnen. Dieser würde dem Heizleistungsbedarf von 3.000 Einfamilienhäusern mit einer durchschnittlichen Leistung der Heizung von 10 kW entsprechen und ist nur mit einer zusätzlichen Stromtrasse mitten durchs Landschaftsschutzgebiet zu realisieren! Bei einem Rechenzentrum wird diese immense Energie als Abwärme an die Umwelt abgegeben, denn die mögliche Nutzung der Abwärme für einen Fernwärmeeintrag ist bisher praktisch bei kaum einem Rechenzentrum umgesetzt worden, da sie mit erheblichen technischen, organisatorischen und finanziellen Hürden verbunden ist. Im städtebaulichen Konzept ist weder die erwartete Abwärme ausgewiesen noch ein Konzept für Fernwärmenutzung enthalten. Das Rechenzentrum wird zwecks Notstromversorgung mit 4 - 8 Schornsteinen in der Höhe von 30 - 38 m geplant (Vergleich: der Müggelturm misst 29,6 m). Diese Notstromversorgung (etwa 30 % Wirkungsgrad) muss regelmäßig einmal im Monat für eine Stunde in Betrieb genommen werden. Die Immissionen aus der dafür benötigten Diesel- oder Gasenergie sind gewaltig und können unter Umständen der Immission von 9.000 Einfamilienhäusern im Heizungsbetrieb entsprechen. Was bedeuten diese Stoßimmissionen auf engstem Raum für die umliegende Natur und die Anwohner? Die obige Betrachtung sowie die Auswirkungen der neu zu verlegenden Energie- und Wasserversorgungsleitungen auf das Landschaftsschutzgebiet finden in den Unterlagen der Gemeinde ebenso wenig Beachtung wie der Einfluss (Fortsetzung nächste Seite)	siehe Stellungnahme B1. Auch die hier genannten Punkte betreffen den Bebauungsplan und werden dort diskutiert.	KA

10. Änderung des FNP (im Bereich Heidemühle), Stand Entwurf März 2023,
Abwägung zur Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 12.07.23 - 18.08.23

Nr	Post vom	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Planungsbüros und der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
B 18	17.08.23	(Fortsetzung) des Datenverarbeitungs-Kolosses auf die Lebensqualität für uns Anwohner sowie erholungsuchenden Besuchern, auf das lokale Klima, auf das Naturschutzgebiet und auf unseren Wasserhaushalt. Die Gemeinde trägt Verantwortung zum Erhalt dieses schätzenswerten Areals. Hier dürfen finanzielle Vorteile für die Gemeinde nicht über den Naturschutz gestellt werden und Immissionen toleriert werden, die für Mensch und Natur schädlich sind.		
B 19	18.08.23	Waldesruh steht für Wald und Ruhe und das soll so bleiben. Natur muss in der heutigen Zeit an erster Stelle stehen, vor jedem Kommerz und damit einer Ansiedlung von einem Projekt mitten im Wald, dessen Ausmaße an Veränderungen vorhersehbar sind. Ich fordere, diesen Bebauungsplan zu stoppen und für das Gelände eine bessere Nutzung zu finden. Nehmen Sie die Bürger von waldesruh mit, es gibt bestimmt Vorschläge mit denen viele mitgehen würden. Für diese Art von Bebauung gibt es eher Alternativen auf Freiflächen im gemeindegebiet als für ein Erholungsgebiet. Das als Ganzes zu erhalten ist mein Wunsch, für mich, meine Kinder und Enkelkinder, alle hier groß geworden und stolze Waldesruher. Wir wollen uns nicht was aufdrücken lassen, was nur den Investor zufrieden macht, wir wollen auch zufrieden sein vorallem mit den Entscheidungen unserer Gemeinde.	siehe Stellungnahme B1. Auch die hier genannten Punkte betreffen den Bebauungsplan und werden dort diskutiert.	KA
B 20	18.08.23	Wie dem "Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hoppegarten" zu entnehmen ist, soll auf der dort bezeichneten Fläche in Heidemühle nach erfolgter Flächennutzungsänderung ein Rechenzentrum gebaut werden. Laut Gemeindebeschluss ist ein Gebäude mit einer Fläche von 14.000 m² und einer Höhe von 13,5 m mit einem zusätzlichen Verwaltungstrakt und "Netzersatzanlagen zur Überbrückung von Stromausfällen" geplant. Mit meiner hier vorliegenden Stellungnahme plädiere ich nicht gegen die Änderung des Flächennutzungsplans zugunsten eines Gewerbegebietes, spreche mich jedoch gegen die Verwendung der Fläche für das Vorhaben "Rechenzentrum" aus. Möglicherweise ich schließe das aus dem Entwurf der Änderung des veröffentlichten Flächennutzungsplanes haben die Vertreter der Gemeinde Hoppegarten nicht ausreichend die landschaftlichen, energetischen, baulichen und ökologischen Betriebsauswirkungen eines Rechenzentrums der geplanten Größenordnung bedacht. - Das geplante Rechenzentrum brächte höchstwahrscheinlich keinerlei Vorteile für Waldesruh und Heidemühle, sondern würde im Gegenteil den Charakter der Siedlung in einem Landschaftsschutzgebiet und (Fortsetzung näch. Seite)	siehe Stellungnahme B1. Auch die hier genannten Punkte betreffen den Bebauungsplan und werden dort diskutiert.	KA

10. Änderung des FNP (im Bereich Heidemühle), Stand Entwurf März 2023,
Abwägung zur Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 12.07.23 - 18.08.23

Nr	Post vom	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Planungsbüros und der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
B 20	18.08.23	- (Fortsetzung) unmittelbar an einem Naturschutzgebiet unakzeptabel beeinflussen, die Lebensqualität der hier lebenden Einwohner und die der benachbarten Orte (z.B. Mahlsdorf, Köpenick) erheblich verschlechtern. Es ist zu befürchten, dass das Naherholungsgebiet Erpetal, mit dem für viele Besucher wichtigen Zugängen Heidemühle und Kastanienallee, sein sehr positives Image auf Dauer verliert. - Den Unterlagen fehlt eine sachgerechte, glaubhafte Einschätzung der zu erwartenden Schadstoffemissionen und des zu erwartenden Ausstoßes von Abwärme trotz eventueller Fernwärmenutzung beim Standardbetrieb. Darüber hinaus werden keine genaueren Aussagen zur Notstromversorgung getroffen. Die Abgase für etwa monatliche Überprüfungen der Notstromaggregate und bei Notbetrieb sind keinesfalls zu vernachlässigen. Zudem wäre die für die Aggregate vorzuhaltende Dieselmenge sehr groß, mögliche Gefahren und Havariefolgen sind nicht erwähnt. - Die bisher veröffentlichten Unterlagen enthalten keine Aussagen über die landschaftlichen/baulichen Folgen, die der immense Energiebedarf eines Rechenzentrums durch eine neue Stromtrasse für Waldesruh und Heidemühle hätte. - Es fehlt ein Konzept hinsichtlich möglicher Fernwärmenutzung, incl. des Baus einer Wärmewandlerstation und einer (erfahrungsgemäß großdimensionierten, die umliegende Landschaft prägenden) Trasse zum Transport der Wärme in ein Fernwärmenetz. Ob die Gemeinde Hoppegarten durch die Ansiedlung des Rechenzentrums von lukrativen Einnahmen trotz erwartbarer Folgekosten (siehe obige Punkte) ausgeht, kann ich nicht einschätzen. Die Gemeinde sollte aber sehr genau abwägen. Alternative Ansiedlungen von Gewerbe oder sozialen/kulturellen/sportlichen Einrichtungen, die unter landschaftlichen, energetischen, baulichen und ökologischen Gesichtspunkten zum Standort passen, liegen auf der Hand: Räume für Kleingewerbe/Startups, Kinder- und Senioreneinrichtungen, Schuleinrichtungen, Begegnungsstätten etc. Ein Rechenzentrum der geplanten Größenordnung gehört nicht in die Waldsiedlung Waldesruh und den Ortsteil Heidemühle!	siehe Stellungnahme B1. Auch die hier genannten Punkte betreffen den Bebauungsplan und werden dort diskutiert.	KA
B 21	18.08.23	Ein Projekt dieses Ausmaßes gehört nicht unmittelbar neben ein Naturschutzgebiet. Stromleitung u. Fernwärmeleitung durch das Erpetal ???? !!! Hoher Wasserverbrauch Abwärme??? Infrastruktur für Baumaßnahmen????	siehe Stellungnahme B1. Auch die hier genannten Punkte betreffen den Bebauungsplan und werden dort diskutiert.	KA

10. Änderung des FNP (im Bereich Heidemühle), Stand Entwurf März 2023,
Abwägung zur Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 12.07.23 - 18.08.23

Nr	Post vom	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Planungsbüros und der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
B 22	18.08.23	Als Einwohner von Waldesruh melden wir Bedenken an, das der geplante Bau eines Rechenzentrum in unmittelbarer Nähe des NSG und im LSG mit den Anforderungen des Klimaschutzes vereinbar ist. Schon die notwendige Anbindungen (Trassenverlegung für Wasser und Energie) in der Bauphase aber insbesondere die zu erwartenden Belastungen in der Betriebsphase, wie die zu erwartenden Emmissionen und der für uns nicht eindeutig geklärte Umgang mit der Abwärme, ist für uns der Grund, dieses Bauvorhaben abzulehnen.	siehe Stellungnahme B1. Auch die hier genannten Punkte betreffen den Bebauungsplan und werden dort diskutiert.	KA
B 23	18.08.23	Bzgl. des Wasserverbrauchs habe ich arge Bedenken, da Rechenzentren allgemein einen sehr hohen Wasserbedarf zur Kühlung haben. Im Jahr 2022 ist ein ähnliches/gleiches Bauvorhaben in Neuenhagen aufgrund von Bedenken bzgl. der Wasserversorgung gescheitert. Bitte um Erklärung wieso sich das jetzt geändert haben sollte. Es gibt auch Bedenken wegen der Stromversorgungsleitung und der angestrebten Fernwärmeleitung. Wo sollen diese Leitungen lang gehen? Bitte auch um Definition "Das Naturschutzgebiet Erpetal liegt etwas entfernter"----Gibt es hier nicht Abstände die eingehalten werden müssen. Was ist mit der Strahlungsbelastung durch das Rechenzentrum auch in Anbetracht von Magnetfeldern? Wieviel Lärmbelästigungen sind am Tage und nachts im angrenzenden Wohngebiet zu erwarten? Es gibt noch jede Menge weiterer Bedenken, die aber in der Kürze der mir/uns gegebenen Zeit nicht mehr aufgeführt werden konnten. Den Zeitpunkt des öffentlichen Auslegens (nur 6 Wochen) in die Sommerferien zu legen kann ich nicht nachvollziehen. Es sei denn man will die Anwohner nicht alle informieren!	siehe Stellungnahme B1. Auch die hier genannten Punkte betreffen den Bebauungsplan und werden dort diskutiert. Die Offenlage hat nach §3 Abs.2 BauGB für die Dauer wenigstens eines Monats zu erfolgen. Hier erfolgte sie vom 12.07. bis zum 18.08.23, also für 38 Tage. Das sollte ausreichen, um sich bei Interesse zu informieren.	KA
B 24	18.08.23	Ich bin Bewohner der Ortschaft Waldesruh und habe Einwände gegen die Bebauung des alten Schweinemast Areals, wo jetzt ein Rechenzentrum gebaut werden soll. Dieses soll in unmittelbarer Nähe zu einem Landschaftsschutzgebiets erfolgen. Für mich unverständlich da dieses große Mengen an Strom und Wasser braucht. Dieses Wasser fehlt dann im Naturschutzgebiet, was zu erheblichen Beeinträchtigungen für Pflanzen und Tierwelt sorgen wird. Wobei dies ein wahres Paradies für Menschen und Tiere am Rand von Berlin ist. Wo die Natur noch uneingeschränkt gedeihen kann. Hinzukommen die Kühltürme die eine Höhe von mindestens 13 Meter haben werden. Damit die Vögel und Insekten Population stören sowie das Panorama des Landschaftsschutzgebiets "Erpetal" zerstören. Für Mensch und Natur bin ich deswegen gegen das Rechenzentrum und frage mich wie dies überhaupt in Betracht gezogen werden konnte.	siehe Stellungnahme B1. Auch die hier genannten Punkte betreffen den Bebauungsplan und werden dort diskutiert.	KA

10. Änderung des FNP (im Bereich Heidemühle), Stand Entwurf März 2023,
Abwägung zur Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 12.07.23 - 18.08.23

Nr	Post vom	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Planungsbüros und der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
B 25	18.08.23	Wie eben schon mit Frau Seefeld geschrieben, ist leider meine Stellungnahme vom Montag, den 14.08.2023 nicht über das Geoportal eingegangen. Daher übersenden wir Ihnen nun die Stellungnahme, welche durch die Familie Pluskat und engagierter Bürger dieser Gemeinde erstellt wurde zu. Dieser schließen wir uns ebenfalls zu 100 Prozent an, da wie zuvor erwähnt, meine vorherige Stellungnahme Sie nicht erreicht hat. D.h. dieses Projekt lehnen wir als Bürger dieser Gemeinde ebenfalls auf Grund der vorgetragenen und fachlichen Argumente (vgl. Stellungnahme oben) ab. Wir bitten um Eingangsbestätigung. Ps: Wir sind persönlich wie auch politisch sehr enttäuscht, dass das o. g. Projekt so heimliche und versteckte Wege in unserer Gemeinde genommen hat. Da lässt sich jedes Vertrauen zu Ihnen verspielen und Vermutungen anstellen, wie so ein Vorhaben überhaupt in Erwägung gezogen werden kann. Auf so eine Idee kann eigentlich nur jemanden kommen, der nicht in dieser Gemeinde lebt und nicht weiß wohin mit seinem Geld. Und die Tatsache die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 10. Änderung des Flächennutzungsplan der Gemeinde Hoppegarten genau in die Ferien zu legen, scheint uns weder Bürgernah, noch nach gewollter, fairer und offener Kommunikation. Nach dem Motto - Keine Stellungnahme - dann können wir loslegen. NEIN! Wir sind ja schon von der großen Politik gebeutelt, aber das HIER (Gemeinde), wo man noch sein Gegenüber und seine Nachbarn und viele Menschen der Gemeinde kennt, möglich sein soll, können wir gar nicht greifen, sind sprachlos und einfach nur entsetzt. Wir hoffen und Bitten Sie daher eindringlich zum Wohle der Natur u.a. (auch des Naturschutzgebietes), der hier lebenden Bürger, den Erholungssuchenden und zur Sicherheit dieser Gemeinde, das Vorhaben nicht umzusetzen bzw. zu beenden!!!	siehe Stellungnahme B1. Auch die hier genannten Punkte betreffen den Bebauungsplan und werden dort diskutiert. Die angesprochene Stellungnahme ist eingegangen und unter B 7 abgedruckt.	KA
B 26	17.08.23	Hiermit lege ich meine Bedenken gegen diesen Plan ein. Heidemühle + Waldesruh sind von großen Umweltschutzgebiete (Erpetal) umgeben. Ein Center in dieser Größenordnung sollte in die bereits vorhandenen Industriegebiete Richtung Münchehofe wo die Wasserbetriebe und die Bauindustrie liegt mit eingegliedert werden. Selbst in der Lindenstraße in Hoppegarten liegen noch Flächen brach (ehemaliges Stasigelände), dort könnte solch ein Größenordnung erfolgen. Die erforderlichen Trassen sollen bis nach Neuenhagen geführt werden? Schornsteine 4-8 bis 30 m hoch passt dort nicht. Wir Menschen sollten nicht alles zerstören -> Machbar und Anpassbar wäre eine Biocampanie, die regionale Produkte verkauft. So hätte auch Waldesruh und Umgebung etwas zum Einkauf und dieses würde sich gut als Konzept einfügen in diese idyllische Umgebung.	siehe Stellungnahme B1. Bei den freien Flächen in Münchehofe handelt es sich um Landwirtschaftsflächen, nicht wie hier vorliegend, um erschlossene Bauflächen. In der Lindenallee ist keine derartig große freie Fläche vorhanden, zumal die hier folgenden Kritikpunkte (Trassenführung, Höhe der Schornsteine) auch dort nicht unproblematisch sein dürften. Ein Biomarkt an diesem isolierten Standort wird nicht zu halten sein, da es an der notwendigen Besucherfrequenz fehlt. Zudem würde eine erhebliche zusätzliche Verkehrsbelastung entstehen, die die Gemeinde gerne vermeiden möchte.	KA

10. Änderung des FNP (im Bereich Heidemühle), Stand Entwurf März 2023,
Abwägung zur Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 12.07.23 - 18.08.23

Nr	Post vom	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Planungsbüros und der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
B 27	17.08.23	- Keine Bebauung - Rechenzentrum <u>neben</u> dem Naturschutzgebiet - Strom- u. Fernwärmetrasse - hoher Wasserbedarf! - Störung sowie Vertreibung von Wildtieren -> Könnte für Bewohner auch gefährlich werden	siehe Stellungnahme B1. Auch die hier genannten Punkte betreffen den Bebauungsplan und werden dort diskutiert.	KA
B 28	17.08.23	1. Hiermit widerspreche ich Ihrer Änderung des Flächennutzungsplan und auch dem Bauvorhaben auf dem entsprechenden Gelände. Begründung: Das Gelände wurde vor Jahren zu einem Dumpingpreis erworben zum Zwecke dort Wohnungen zu errichten. Allerdings wurde die damals geplante Bebauung von den Anwohnern und m.E. auch von der Gemeinde abgelehnt weil die Bauhöhe zu hoch und die Anzahl der Wohnungen zu viel waren. Warum wurde damals nicht kleiner gebaut von dem Erwerber/Investor, weil es nicht mehr lukrativ genug war? Jetzt im Nachhinein das Gelände umzuwidmen hat rein kommerzielle Interessen und kein öffentliches Interesse. Entweder er macht Wohnbebauung oder Bebauung die von öffentlichem Interesse ist oder er gibt das Areal wieder zurück zu dem Preis wie er es gekauft hat. 2. Auch Ihre Begründung bzgl. der jetzigen Nutzung ist nicht glaubwürdig, schließlich hätten Sie die Nutzung kontrollieren müssen. Und der Inhaber des einzigen KFZ-Betrieb auf dem Gelände wird ja wohl eine Genehmigung für die Ausübung seines Gewerbes bekommen haben. 3. Die geplante Bebauung passt weder in den Ort noch in die Landschaft, hier sind auch arge Bedenken bezüglich der Flora und Fauna und die beiden Kindergärten in Waldesruh wären auch unmittelbar betroffen. 4. Des weiteren gehört diese Größe von Gebäude in ein Industriegebiet weit ab von Wohnbebauung und weit ab von Natur- und Landschaftsschutzgebieten. Durch den Bau einer Halle größer als das Verteilzentrum von Amazon im Gewerbegebiet an der B1 leidet nicht nur die Wohnqualität der Anwohner von Waldesruh und Heidemühle sondern es findet auch eine Abwertung der Immobilien statt. Wer haftet dafür? 5. Des weiteren zweifle ich Ihre Aussage zum Wasserverbrauch an da Anlagen wie z. Bsp. ein Rechenzentrum (Serveranlagen) gekühlt werden müssen.	1. Siehe Stellungnahme B 1 und B.10. Die Frage, wer wann zu welchem Preis Flächen erworben hat, spielt in den abzuwägenden Aspekten der zukünftigen Geländedenutzung verständlicherweise keine Rolle. Die Gemeinde hatte bei der damaligen Planerstellung die Änderung von gewerblicher in wohnbauliche Nutzung insbesondere darin gesehen, die weitere ungeordnete Entwicklung auf dem Gelände zu beenden und benötigtes Wohnbauland zu schaffen. Da diese Priorisierung heute nicht mehr besteht, kann es bei einer gewerblichen Nutzung bleiben, soweit die zu erwartenden Emissionen im gesetzlich zulässigen Bereich bleiben. 2. Für die hier angesprochenen Kontrollen ist nicht die Gemeinde zuständig, sondern die Genehmigungsbehörden. 3. siehe Stellungnahme B1. 4. Unabhängig vom potentiellen Vorhaben, für das ein Bebauungsplanverfahren relevant ist, sind Rechenzentren in einem planungsrechtlichen Gewerbegebiet zulässig. Dabei ist die Größe des Amazon-Gebäude nicht relevant. Ob sich das konkrete Vorhaben problemlos einfügt oder aber Auflagen gemacht werden müssen, ist im Bebauungsplanverfahren zu entscheiden. Inwieweit die Änderung des Flächennutzungsplanes zu einer Auf- oder Abwertung von Immobilien führen kann, ist spekulativ. 5. siehe Stellungnahme B1.	1. NB 2. KA 3. KA 4. KA 5. KA

10. Änderung des FNP (im Bereich Heidemühle), Stand Entwurf März 2023,
Abwägung zur Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 12.07.23 - 18.08.23

Nr	Post vom	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Planungsbüros und der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
B 28	17.08.23	6. Solche Anlagen haben auch eine gewisse Abstrahlung und es bauen sich Magnetfelder auf, die mit Sicherheit nicht gut für die Menschen und Tiere sind. Die Strom- und Internetversorgung kann auch nicht gewährleistet werden ohne dass die Anwohner beeinträchtigt werden. 7. Auch die Verkehrsanbindung reicht für so ein überhaupt nicht aus. 8. Die sogenannten "Netzersatzanlagen zur Überbrückung von Stromausfällen" sollen was sein? Sollten hiermit Anlagen gemeint sein, welche mit fossilen Brennstoffen betrieben werden verweise ich auf die sehr hohe Umweltbelastung durch die Abgase. Eine solche Anlage darf heutzutage überhaupt keine Zulassung mehr bekommen. Bei privaten Bauvorhaben muss mit erneuerbaren Energien geplant werden sonst gibt es keine Baugenehmigung und hier ist das egal? 9. Sollten bei dem Bauvorhaben Schornsteine gebaut werden, dann müssen diese ja ab einer gewissen Höhe für den Luftverkehr erkennbar sein. Das führt wiederum zu einer weiteren Beeinträchtigung der Anwohner durch Blinklicht, mal abgesehen von der Immissionsbelastung und der Verschandelung des Ortes. 10. Durch eine Anlage dieser Art und Größe fühle ich mich in meinen Rechten, meiner Lebensqualität etc. stark eingeschränkt/beeinträchtigt. (zum Bsp. ich muss Renaturisierungsmaßnahmen bezahlen für den Bau eines Einfamilienhauses) Es gibt an der B1 genügend Flächen (z. Bsp. neben Pflanzen Kölle) die für so eine Anlage besser geeignet sind als in Heidemühle und Waldesruh mitten im Natur- und Landschaftsschutzgebiet.	6. siehe Stellungnahme B1. Eine hier behauptete Gefährdung durch Magnetfelder kann nur anhand des konkreten Vorhabens im Bebauungsplanverfahren geprüft werden. Auch die Behauptung, dass die Strom- und Internetversorgung der Anwohner gefährdet sei, wird argumentativ nicht unterlegt. 7. siehe Stellungnahme B1. Auch diese Behauptung wird argumentativ leider nicht unterlegt. 8. siehe Stellungnahme B1. Abgesehen davon, dass es sich um Fragen des Bebauungsplanverfahrens handelt, werden Netzersatzanlagen regelmäßig mit Dieselaggregaten betrieben und auch genehmigt. Schließlich sollen sie ja lediglich bei einem Stromausfall die Energieversorgung sicherstellen. 9. siehe Stellungnahme B1. 10. Die ersten Anmerkungen sind leider nicht beantwortbar, da keine Adresse mitgeteilt wurde. Auch die Bemerkung der Bezahlung von Renaturierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Bau eines Einfamilienhauses sind nicht nachvollziehbar. Warum Flächen an der B 1, insbesondere nach den vorangehenden Argumentationen, besser geeignet sind, wird leider argumentativ auch nicht untersetzt.	6. KA 7. KA 8. KA 9. KA 10. KA
B 29	17.08.23	Gegen den o.g. Entwurf zur 10. Änderung des Flächennutzungsplans und dem geplanten Bau eines Datacenters in Waldesruh legen wir hiermit fristgerecht Widerspruch ein. Der Einfluss des Datacenters wirkt sich extrem negativ auf das Ortsbild von Waldesruh aus, auf die Lebensqualität der Anwohner und Erholungssuchenden, der anliegenden Kita und dem direkt angrenzenden Landschaftsschutzgebiet. Ein Gewerbe von solch immensen Ausmaßen passt sich in keiner Weise in das Ortsbild ein. (Fortsetzung nächste Seite)	siehe Stellungnahme B1. Auch die hier genannten Punkte betreffen den Bebauungsplan und werden dort diskutiert.	KA

10. Änderung des FNP (im Bereich Heidemühle), Stand Entwurf März 2023,
Abwägung zur Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 12.07.23 - 18.08.23

Nr	Post vom	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Planungsbüros und der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
B 29	17.08.23	(Fortsetzung) Noch vor einigen Jahren wurde von der Gemeinde betont, wie wichtig der Erhalt des Waldes/ der Bäume und der Natur in Waldesruh ist. Das ist das Ergebnis? Was bedeuten die Stoß-Immissionen auf engstem Raum für die umliegende Natur und die Anwohner? Des Weiteren wird der schon stark gesunkene Grundwasserspiegel durch das Betreiben des Datacenters noch weiter sinken. Wir sind sehr enttäuscht vom Bürgermeister (der sicher nicht in Waldesruh wohnt), einem solchen örtlich absolut unpassenden Bauvorhaben zuzustimmen.		
B 30	09.08.23	1. Im Pkt. D10.4 übergeordnete Planung des Flächennutzungsplanes wird im Schreiben der Landesplanungsabteilung vom 18.07.22 mit keinem Wort der Bezug zum NSG und LSG genommen, ebenso im Schreiben der Planungsgemeinschaft Oderland- Spree vom 18.07.2022. Ich werde diese Behörden separat anschreiben und meine Bedenken formulieren. 2. Widerspruch zwischen 10. Änderung Flächennutzungsplan (FNP) und Städtebaulichen Entwurf hinsichtlich Begrenzung Flurstücke: In der 10. Änderung FNP sind die Flurstücke 1473 und 796 nicht innerhalb der Begrenzung des Planungsvorhaben. Im städtebaulichen Entwurf hingegen sind die Flurstücke 1473 und 796 Bestandteil des Projektes und liegen innerhalb der Begrenzung des Planungsvorhabens, siehe Pkt. D.10.6. Sonstiges. Frage 2.1 Auf welcher rechtlichen Grundlage ist dieser Widerspruch zwischen beiden Plandokumenten erfolgt? Frage 2.2 Muss man das im Zusammenhang mit der sehr hohen Überschreitung der GRZ und GFZ gemäß Bebauungsplan für die Trainierbahn sehen? Siehe auch Pkt. 6 dieser Stellungnahme 3. Zu Pkt. D.10.2 Örtliche Situation -10. Änderung FNP Zitat FNP 10. Änderung: „Im Ergebnis einigte man sich damals auf das Planungsziel eines Wohngebietes (und gegen Grün-/Waldflächen oder ein Gewerbegebiet), um den Eigentümern bei der Sanierung der dortigen Altlastenverdachtsfläche entgegenzukommen.“ (Fortsetzung nächste Seite)	1. Landes- und Regionalplanung nehmen im Regelfall zu Fragen eines LSG/NSG außerhalb der Geltungsbereiche bei Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren keine Stellung, da dies normalerweise den Fachbehörden überlassen wird. 2.1. Es ergibt sich hier kein Widerspruch, da beide Flurstücke bereits als Waldflächen im Flächennutzungsplan dargestellt sind. Da sie entsiegelt werden sollen und dann für ökologische Maßnahmen zur Verfügung stehen, entsprechen sie den Planungszielen und sind daher nicht zu ändern. Daher ergibt sich hier kein Änderungsbedarf und die Fläche ist nicht Bestandteil der hier diskutierten 10. Änderung des FNPs. Dies ist auch in Kapitel D.10.6 entsprechend dargelegt. Die rechtlichen Grundlagen finden sich in §1ff BauGB, wo die unterschiedlichen Aufgaben und verfahrensrechtlichen Regelungen zu FNP und Bebauungsplan dargelegt sind. 2.2. Nein. Auch hier sei noch einmal auf die Stellungnahme B1 verwiesen. Im FNP der Gemeinde Hoppegarten sind keine GRZ- oder GFZ-Festlegungen erfolgt.	1. KA 2.1. KA 2.2. KA

10. Änderung des FNP (im Bereich Heidemühle), Stand Entwurf März 2023,
Abwägung zur Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 12.07.23 - 18.08.23

Nr	Post vom	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Planungsbüros und der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
B 30	09.08.23	3. (Fortsetzung) Frage 3.1 Ist diese 10. Änderung, Errichtung eines Datacenters, wieder im Zusammenhang mit einem Entgegenkommen gegenüber dem Eigentümer zu sehen? Unter Pkt. D.10.6 FNP 10. Änderung wird verwiesen, dass: „Im Plangebiet wurde die Altlastenverdachtsfläche untersucht, der Verdacht konnte nicht bestätigt werden,“ Frage 3.2 Dieses Entgegenkommen kann also entfallen und was spricht jetzt gegen das ursprüngliche Planungsziel Grün-/Waldflächen (Renaturierung)? Zitat FNP 10. Änderung Pkt.10.2: Problematisch wurde die „technische Ver- und Entsorgung dieses Bereiches in einer naturräumlich sensiblen Situation sowie die erhebliche Vergrößerung der Zahl der Wohneinheiten in Heidemühle“ für das alte Planungsziel angesehen. Frage 3.3 Ist die technische Versorgung mit 30 MW Stromanschluss, Feuerlöscheinrichtungen Wasser für Kühlung, siehe hierzu meine Stellungnahme zu den Punkten Ver- und Entsorgung und Brandschutz, nicht wesentlich problematischer? 4. Zu Pkt. D.10.3 Änderungen Flächennutzung und D.10.4 Übergeordnete Planung: Laut Flächennutzungsplan der Gemeinde Hoppegarten Stand 2016- Grundlage für die 10. Änderung FNP und des Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B v. 31.3.2009) ist eine Streu- und Splittersiedlung zu vermeiden und Freiräume zu schützen. Dabei ist der unmittelbar betroffene Freiraumverbund der an das Planungsvorhaben der gesamten Niederung des Neuenhager Mühlenfließes anschließt mit besonders hochwertigen Funktionen ausgewiesen. (Fortsetzung nächste Seite)	3.1. Dies spielte in der Diskussion zum Aufstellungsbeschluss oder später keine Rolle. 3.2. Die im Zitat genannten Umstände entsprechen dem aktuellen Beschlussstand der Gemeindevertretung. Der Gemeinde war insbesondere wichtig, die über die Jahre gewachsene "wilde" Gewerbestruktur wieder in geordnete Bahnen zu lenken. Daher bestand ein hohes Interesse, ein realisierbares Planungsziel anzustreben. Dies führte zur Darstellung einer Wohnbaufläche. Ein späteres dortiges Vorhaben, Wohnungsbau durch einen Bebauungsplan zu realisieren, wurde aber insbesondere aufgrund der Baudichte (und der damit verbundenen Unruhe im und am Plangebiet) durch die Gemeinde abgelehnt. Zudem ist auch der Vertrauensschutz wichtig. Die Rücknahme der Darstellung eines Baugebietes in eine baulich nicht mehr nutzbare Fläche kann auch Schadensersatzansprüche auslösen. 3.3. Diese konkret projektbezogenen Fragestellungen sind, wie bereits mehrfach ausgeführt, nicht Gegenstand der Änderung des Flächennutzungsplanes, sondern des Bebauungsplanes. 4. Hier wird von falschen Voraussetzungen ausgegangen. Der Bereich Heidemühle hat in Gänze durchaus ein städtebauliches Gewicht und ist daher auch nicht als Streu- oder Splittersiedlung zu bezeichnen. Außerdem zielen die genannten Zitate auf eine <u>Erweiterung</u> ab. Hier ist ja das Gegenteil der Fall: die baulichen Nutzungen auf den Flurstücken 1473 und 796 werden ja rückgebaut, die Flächen renaturiert.	3.1. KA 3.2. NB 3.3. KA 4. KA

10. Änderung des FNP (im Bereich Heidemühle), Stand Entwurf März 2023,
Abwägung zur Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 12.07.23 - 18.08.23

Nr	Post vom	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Planungsbüros und der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
B 30	09.08.23	4. (Fortsetzung) Zitat FNP Stand 2016; Streu- und Splittersiedlung: "Die Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen führt zu unerwünschtem Flächenverbrauch sowie klimaschädigenden Emissionen infolge erhöhten Verkehrsaufkommens und zieht meist zusätzliche Erschließungsmaßnahmen nach sich. Eine Erweiterung bereits existierender Streu- und Splittersiedlungen soll daher vermieden werden, siehe hierzu mein Punkt 6 GRZ und GFZ. Zitat FNP Stand 2016; Freiräume: „Der Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B v. 31.3.2009) gibt in seinen textlichen Festlegungen vor, dass der bestehende Freiraum in seiner Multifunktionalität erhalten werden soll und dass bei Planungen und Maßnahmen, die Freiraum in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, den Belangen des Freiraumschutzes selbst eine hohe Bedeutung zukommt. Zugleich wird ein großräumig übergreifender Freiraumverbund besonders hochwertiger Funktionen ausgewiesen (zeichnerische Festlegung / Festlegungskarte 1), der in seiner Funktionsfähigkeit zu sichern und zu entwickeln ist. In der Gemeinde Hoppegarten erfasst dieser Freiraumverbund die gesamte Niederung des Neuenhagener Mühlenfließes von der Goetheallee in Dahlwitz-Hoppegarten (einschl. Rennbahn) bis nach Ravenstein. B.8. Entwicklung.“ Frage 4.1 Spricht das nicht für eine Renaturierung oder eine naturnahe Bebauung auf der ursprünglichen LPG-Fläche angrenzend an NSG und LSG? Frage 4.2 Wie weit will man sich von dem Flächennutzungsplan Gemeinde Hoppegarten Stand 2016 und dem Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg noch entfernen? 5. Widersprüche zur Größe des Vorhabens zwischen FNP 10. Änderung - und Beschlussvorlagen Städtebaulicher Entwurf Datacenter Heidemühle: Der Flächennutzungsplan ist in vielen Punkten sehr allgemein gehalten, währenddessen die Beschlussvorlagen DS 318/2022/19-24 vom 28.04.2022 und DS 318/2022/19-24 vom 24.05.2022 konkretere Angaben zu Gebäude und Anlagen machen. Von Beschlussvorlage zu Beschlussvorlage variiert die Gebäudefläche zwischen 14.000m² und 2x9.000=18.000m² + Verwaltungstrakt und Gebäude für Generatoren, die Gebäudehöhe von 13,5m bis auf 16m, die Schornsteinhöhe von 30m bis zu 38m. (Fortsetzung nächste Seite)	5. Dies liegt an den unterschiedlichen Aufgabenstellungen von Flächennutzungsplan und Bebauungsplan. Der FNP als "vorbereitender" Bebauungsplan soll die wesentlichen Entwicklungsziele für das gesamte Gemeindegebiet für die nächste 15 – 20 Jahre darstellen (Maßstab 1 : 10.000). Er ist im Regelfall weder flurstücksscharf noch enthält er Festlegungen zu einzelnen städtebaulichen Kennwerten. Die beiden genannten Beschlussvorlagen gehören zum Bebauungsplan. Dieser wiederum soll für kleinere Gemeindegebiete konkret festsetzen, welche Vorhaben dort nach Art und Maß der Nutzung zulässig sind oder auch gestalterische Vorgaben machen. Hier sind im Regelmaßstab 1 : 500 oder 1 : 1.000 zu verwenden. (Fortsetzung nächste Seite)	5. KA

10. Änderung des FNP (im Bereich Heidemühle), Stand Entwurf März 2023,
Abwägung zur Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 12.07.23 - 18.08.23

Nr	Post vom	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Planungsbüros und der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
B 30	09.08.23	5. (Fortsetzung) Frage 5.1 Warum variieren die Angaben zu Gebäudefläche, -höhe, Schornsteinhöhe, Angaben zur Einfügung in die Umgebung derart drastisch? Gibt es eine Begründung dafür? Das ist unüblich bei Standardprojekten wie einem Datacenter. Frage 5.2 Wie groß ist die geplante Serverfläche bei 14.000m² Grundfläche und einer Gebäudehöhe von 13,5-15m? Frage 5.3 Ist eine Erweiterungsfläche vorgesehen und wo? Datacenter leben davon permanent erweitert zu werden. 6. Zu Pkt. D.10.3, Änderungen FNP und deren Auswirkungen Zitat FNP 10. Änderung Pkt 10.2: „Mit der Beräumung und dem kompletten Rückbau des Geländes (Die neue Versiegelung wird gegenüber dem Bestand deutlich verringert!) wird eine städtebaulich wie auch naturräumlich problematische Situation einer planungsrechtlichen Lösung zugeführt, die die alternativ zu erwartenden Konflikte erheblich minimiert.“ Frage 6.1 Welche planungsrechtliche Lösung wird hier angeführt und wo ist sie einzusehen? Frage 6.2 Wie sieht es mit GRZ und GFZ bei der derzeitigen, sehr lockeren Gewerbebebauung bestehend aus ehemaligen LPG Gebäuden und Ställe aus? Hier liegen keine Daten zur Berechnung vor. Die positiven verbalen Tendenzen im Flächennutzungsplan zur Flächennutzung geben leider keinen transparenten Aufschluss, ob wirklich eine Verbesserung Datacenter gegenüber Altgewerbe vorliegt. Berechnung GRZ auf der Grundlage der Daten aus FNP 10. Änderung GRZ-Datacenter 14.000m²: 46.000m² = Ist 0,34 GFZ-Datacenter 3x14.000m²: 46.000m² = Ist 0.91 (Annahme: 13,5m Höhe entsprechen mindestens einem dreigeschossigen Gebäude) Der GFZ-Wert für das Datacenter ist sehr hoch. In Anbetracht, dass das Bauvorhaben direkt in Angrenzung an ein NSG und LSG errichtet werden soll, zu hoch. (Fortsetzung nächste Seite)	5. (Fortsetzung) Während es also bei der hier diskutierten FNP-Änderung "nur" darum geht, eine generell gewerbliche Nutzung zu ermöglichen, sind im Bebauungsplanverfahren auch Grundflächenzahl, überbaubare Grundstücksflächen oder die Höhe baulicher Anlagen festsetzbar. Die in den Beschlussvorlagen genannten Werte haben lediglich beschreibenden Charakter, da es sich um den Aufstellungsbeschluss und den Beschluss zum Städtebaulichen Entwurf handelte. Die eigentlichen Festsetzungen werden erst danach im Vorentwurf und Entwurf des Bebauungsplanes konkretisiert, bevor sie im Satzungsbeschluss abschließend bestimmt werden. Daher ist hier auf das Bebauungsplanverfahren zu verweisen. 6.1. Die planungsrechtliche Lösung wird sich aus dem Bebauungsplanverfahren ergeben (s.a. Punkt 5 dieser Stellungnahme). 6.2. und 6.3.: Wie bereits weiter oben ausgeführt, setzt der FNP keine GRZ oder GFZ fest. Dies ist Aufgabe des Bebauungsplanes, der hier aber, wie bereits ausführlich beschrieben, nicht Inhalt der Diskussion ist.	6.1. KA 6.2. KA

10. Änderung des FNP (im Bereich Heidemühle), Stand Entwurf März 2023,
Abwägung zur Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 12.07.23 - 18.08.23

Nr	Post vom	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Planungsbüros und der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
B 30	09.08.23	6. (Fortsetzung) Laut Bebauungsplan sind vergleichsweise für die nahegelegene Wohnbebauung An der Trainierbahn eine GRZ von 0,25 und GFZ von 0,30 festgelegt worden. Diese schließt auch direkt an das Landschaftsschutzgebiet "Niedersystem des Neuenhagener Mühlenfließes und seiner Vorfluter" an. Eine dermaßen hohe Diskrepanz zwischen Datacenter und vorhandene Wohnbebauung führt zur Zersplitterung. Frage 6.3 Wieso hat sich die Gemeinde mit dem geänderten Planungsziel dazu entschieden, zwischen LSG und NSG einem Datacenter mit höherer Versiegelung der Fläche und mit einem ungehinderten Blick vom Naturschutzgebiet auf ein 13,5-15m hohes Bauwerk Vorrang gegenüber einer naturnahen Wohnbebauung zu geben? Naturnahe Bebauung einfach mal neu denken, oder renaturieren, wären gute Alternativen, nur eben nicht gewinnbringend. 7. Technische Ver- und Entsorgung Datacenter vs. Wohnbebauung Stromversorgung 30.000 KW Die Stromversorgung soll über eine neue Doppeltrasse von einem neu zu errichtenden Umspannwerk Fredersdorf- Vogelsdorf gesichert werden. Neben der Stromversorgung müssen auch Datenleitungen und Wasser für die Löschversorgung verlegt werden. Frage 7.1 Wie soll die Trassenführung erfolgen? Werden LSG und NSG von der Trasse tangiert bzw. durchquert? Ein notwendiger zusätzlicher Anschlusswert von 30.000 KW für das Datacenter übersteigt den Bedarf des jetzigen Gewerbegebietes genau um diesen Wert und eine früher geplante Wohnbebauung von 60 Wohngebäuden um das 50-fache der benötigten Heizleistung bei 10 KW pro Wohngebäude. Frage 7.2 Wie passt der hohe Anschlusswert von 30MW zu einer umweltverträglichen Integration eines Planungszieles in ein großes LSG und NSG-Gebiet? In der Beschlussvorlage DS 318/2022/19-24 vom 24.05.2022 steht geschrieben, dass die Stromversorgung aus erneuerbaren Energien durch die E.D.I.S AG gesichert wird. Wind liefert wenig 1-2%. bzw. Sonne keine gesicherte Leistung gegenüber der installierten Erzeugerleistung. (Zitat aus Energiewende und Stromversorgung der Zukunft, Prof. Dr.-Ing Harald Schwarz BTU Brandenburgische Technische Universität). (Fortsetzung nächste Seite)	7. siehe Stellungnahme B1. Auch diese vorhabenkonkreten Fragen sind nicht im FNP-Änderungsverfahren zu klären, sondern gehören zum Bebauungsplanverfahren (s. a. Antwort zu Punkt 5 dieser Stellungnahme).	7. KA

10. Änderung des FNP (im Bereich Heidemühle), Stand Entwurf März 2023,
Abwägung zur Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 12.07.23 - 18.08.23

Nr	Post vom	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Planungsbüros und der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
B 30	09.08.23	7. (Fortsetzung) Das bedeutet, dass eine unterbrechungsfreie, gesicherte Leistung nur durch erneuerbare Energien zu 100% unmöglich ist, speziell auch zukünftig. Gesicherte Leistung liefern nur Kernenergie 93%, Braunkohle 92%, Erdgas (GuD) 86%, Erdöl 86%, Gasturbine 42%. Da Kernenergie, Braunkohle, Erdöl zurückgefahren werden fällt es den Energieversorger immer schwerer ausreichend gesicherte Leistung zu liefern, besonders in Zeiten von Dunkelflauten. Deutschlands größter Speicher hat nur 0.05 GWh=50MWh (BigBatt LEAG). Frage 7.3 Wie wird von E.D.I.S sichergestellt, dass die Energieversorgung für ein Datacenter durchgehend mit nur erneuerbaren Energien erfolgen kann und die Emissionswerte geringgehalten werden. Frage 7.4 Welche Art der Kühlung ist angedacht und wie sieht es in diesem Zusammenhang mit der Wasserversorgung für Kühlung aus? 8. Fernwärmenetz Laut FNP Pkt. D.10.1 soll die Abwärme in ein Fernwärmenetz eingespeist werden. Der Gesetzentwurf zur verpflichtenden Wärmeplanung in Kommunen wird gerade überarbeitet. Danach sollen Kommunen prüfen, welche Möglichkeiten es für den Einsatz von Fernwärme gibt, mit der Option eine Umstellung von fossilen Brennstoffen auf eine klimafreundliche Heizung voranzubringen. Dazu können Fördermittel beantragt werden. Frage 8.1 Wie wurde/wird das in die Planung eingearbeitet? Frage 8.2 Wie verträgt sich das mit der Beschlussvorlage DS 318/2022/19-24 vom 28.04.2022, in der die Aussage getroffen wurde, die Abwärme in das Berliner Fernwärmenetz einzuspeisen? Frage 8.3 Wo ist der nächste Anschluss für das Berliner Fernwärmenetz? Frage 8.4 Wer ist verantwortlich für die Anbindung an das Fernwärmenetz, die Gemeinde Hoppegarten, Berlin, der Investor? Frage 8.5 Ist die Einspeisung in ein Fernwärmenetz zeitgleich mit der Inbetriebnahme des Datacenters geplant, um die Emissionen von Anfang an gering zu halten? 9. Notstromaggregate und Schornsteine Mit zunehmenden Aktualisierungsgrad der Planungsdokumente variiert die Höhe der Schornsteine von 30 bis zu 40m Höhe. (Fortsetzung nächste Seite)	8. siehe Stellungnahme B1. Auch diese Fragen zum Fernwärmenetz sind nicht im FNP-Änderungsverfahren zu klären, sondern gehören zum Bebauungsplanverfahren (s. a. Antwort zu Punkt 5 dieser Stellungnahme). Die neuen rechtlichen Regelungen zur kommunalen Wärmeplanung, die seit Beginn dieses Jahres gelten, werden umgesetzt. 9. siehe Stellungnahme B1. Auch diese vorhabenkonkreten Fragen sind nicht im FNP-Änderungsverfahren zu klären, sondern gehören zum Bebauungsplanverfahren (s. a. Antwort zu Punkt 5 dieser Stellungnahme).	8. KA 9. KA

10. Änderung des FNP (im Bereich Heidemühle), Stand Entwurf März 2023,
Abwägung zur Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 12.07.23 - 18.08.23

Nr	Post vom	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Planungsbüros und der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
B 30	09.08.23	9. (Fortsetzung) Frage 9.1 Wann ist die Höhe im Meterbereich fix? Technisch ist noch nicht geklärt, wie die Schornsteine bei Nichtnutzung geklappt bzw. eingezogen werden können. Ich habe aus dem Flächennutzungsplan entnommen, dass diese technische Lösung der Gemeinde wichtig ist, wegen der umweltverträglichen Einbindung des Vorhabens in das LSG/NSG. Die Klärung sollte vor Genehmigung erfolgen. Frage 9.2 Wie will die Gemeinde Hoppegarten sicherstellen, dass der Investor sich an diese Vorgabe hält? 10. Alternative Energien- Solar Frage 10.1 Plant der Investor eine Solaranlage auf dem 14.000m² Dach? Zum Beispiel für die USV Anlage, Lager und Bürogebäude? Bei so einem so großen Investment sollte die Erzeugung erneuerbarer Energien ein Muss und ein Bedürfnis sein. 11. Altlastenverdachtsfläche und Beachtung der Grenze zur Trinkwasserschutzzone IIIB: Das zu bebauende Grundstück liegt direkt an der Grenze der Trinkwasserschutzzone IIIB und ist auf einer Altlastenverdachtsfläche geplant. Frage 11.1 Von wem sind die Untersuchungen entsprechend Altlastenverdachtsfläche erfolgt? Frage 11.2 Wo sind die Bodenuntersuchungen einsehbar? Frage 11.3 Was ist auf der Fläche im Zusammenhang mit dem Reifenbrand vor einigen Jahren an Schadstoffen ermittelt worden? Frage 11.4 Welche Sanierungsmaßnahmen sind trotzdem noch erforderlich? 12. TA-Lärm, BImSchG: Frage 12.1 Wie hoch ist der zulässige Beurteilungspegel, der im Regelbetrieb um mindestens 6dB unterschritten werden soll, laut Flächennutzungsplan Pkt.D10.07 Umweltbericht? Frage 12.2 Welcher Beurteilungspegel ist im LSG/NSG zulässig? Frage 12.3 Was wird unter Regelbetrieb verstanden? Wie hoch ist die Belastung, wenn kein Regelbetrieb besteht und wie oft und wie lange ist das der Fall? Frage 12.4 Welche Art der Kühlung wird für die Serveranlage genutzt und welche Lärmimmission ist daraus zu erwarten? (Fortsetzung nächste Seite)	10. siehe Stellungnahme B1. Auch diese Fragen sind nicht im FNP-Änderungsverfahren zu klären, sondern gehören zum Bebauungsplanverfahren (s. a. Antwort zu Punkt 5 dieser Stellungnahme). 11. siehe Stellungnahme B1. Auch diese Fragen zu konkreten Altlastenverdachtsflächen oder dem Trinkwasserschutz sind nicht im FNP-Änderungsverfahren zu klären, sondern gehören zum Bebauungsplanverfahren (s. a. Antwort zu Punkt 5 dieser Stellungnahme) 12. siehe Stellungnahme B1. Auch diese Fragen nach vorhabenkonkreten Emissionen sind nicht im FNP-Änderungsverfahren zu klären, sondern gehören zum Bebauungsplanverfahren (s. a. Antwort zu Punkt 5 dieser Stellungnahme).	10. KA 11. KA 12. KA

10. Änderung des FNP (im Bereich Heidemühle), Stand Entwurf März 2023,
Abwägung zur Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 12.07.23 - 18.08.23

Nr	Post vom	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Planungsbüros und der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
B 30	09.08.23	12. (Fortsetzung) Frage 12.5 Wie stark wird die Restemission aus dem regelmäßigen monatlichen Probelauf der Dieselaggregatoren eingeschätzt und welchen Einfluss hat das auf die Natur? Im Pkt. D.10.07 Umweltbericht des Flächennutzungsplanes steht: „Zum derzeitigen Stand der Planung wird davon ausgegangen, dass bei Beachtung aller Vorgaben aus dem immissionsschutzrechtlichen Verfahren <u>keine erheblichen</u> nachteiligen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter entstehen.“ Das bedeutet im Umkehrschluss, dass nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter bestehen werden, eben nur keine erheblichen. Frage 12.6 Welche Auswirkungen auf Schutzgüter sind das und wie sind diese zu bewerten? 13. Brandschutz: Frage 13.1 Handelt es sich bei dem Datacenter um ein nach BSI-Gesetz zertifiziertes Datacenter? Bei BSI zertifizierten Datacenter hat der Brandschutz einen sehr hohen Stellenwert. Eine gravierende Gefahr geht bei Datacentern in erster Linie von Elektrobränden aufgrund der vielschichtigen Infrastruktur aus. Laut statistischen Zahlen stehen sechs Prozent der Infrastrukturausfälle in Rechenzentren mit Feuer in Verbindung. Zitat: TÜV Nord 19.03.2021 Essen: Brände sind nach wie vor eine der Ursachen für Ausfälle von Rechenzentren. Besonders die hohe Dichte an elektrischer Leistung von mitunter mehreren Megawatt erhöht die potenzielle Brandgefahr. Lichtbögen, Kurzschlüsse, Schweißbrände oder defekte Komponenten können schwere Folgen nach sich ziehen. Das Datacenter ist umgeben von Bäumen mit direktem Anschluss an den Wald und Vegetation des LSG und NSG. Im Sommer und Trockenzeiten sind diese Bereiche bei einem Brand besonders gefährdet. Gemäß Feuerwehrgesetz §3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 muss für die ständige Bereithaltung von Löschwasservorräten und sonstigen technischen Entwicklungen für Feuerlöschmittel gesorgt sein. Frage 13.2 Kann man ein solches Vorhaben mit unmittelbarer Bewaldung planen und weiterverfolgen und die erhöhte Brandgefahr, die von einem Datacenter ausgeht, ignorieren? Frage 13.3 Wäre ein Standort auf einem freien Feld nicht wesentlich besser geeignet, wo die Gefahren wesentlich überschaubarer und besser zu bewältigen sind?	13. siehe Stellungnahme B1. Auch diese Fragen des Brandschutzes sind nicht im FNP-Änderungsverfahren zu klären, sondern gehören zum Bebauungsplanverfahren (s. a. Antwort zu Punkt 5 dieser Stellungnahme).	13. KA

10. Änderung des FNP (im Bereich Heidemühle), Stand Entwurf März 2023,
Abwägung zur Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 12.07.23 - 18.08.23

Nr	Post vom	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Planungsbüros und der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
B 30	09.08.23	14. Umwelt, Einbindung des Vorhabens in die Umgebung: Frage 14.1 Ist der 5m hohe Sichtschutz, gemäß Beschlussvorlage DS 318/2022/19-24 vom 28.04.2022 noch aktuell? Frage 14.2 Wie hoch ist der Sicherheitsschutzzaun um das Datacenter geplant und wie passt sich dieser in die vorhandene Umgebung an? Frage 14.3 Wird das ganze Gelände gemäß städtebaulichem Entwurf einschließlich der Flurstücke 796 Waldstück und 1473 Pufferfläche mit einem Sicherheitszaun umschlossen? Das geplante Datacenter ist mit seiner Fläche von 14.000m² und seiner Höhe von 13,5 m eines der Größten in Deutschland. Frage 14.4 Warum hat sich die Gemeinde dazu entschieden, eines der größten Datacenter ausgerechnet in der Mitte von einem naturgeschützten Raum errichten zu wollen? 15. Fragen zum Investor/Nutzer: Frage 15.1 Wer ist der Investor/ Nutzer? Frage 15.2 Ist es ein kommerziell genutztes oder ein nach BSI zertifiziertes Datacenter? Frage 15.3 Warum ist der Nutzer daran interessiert, so weit ab von jeglicher Infrastruktur und so versteckt ein Datacenter zu erbauen? Frage 15.4 Inwieweit wird sich der Investor an der Altlastenbeseitigung, Anbindung ans Fernwärmenetz und erneuerbarer Energien am Projekt beteiligen? Weltweit verursachen Datacenter 20% des CO₂ Ausstoßes aufgrund ihres sehr hohen Energiebedarfes und bedeuten eine hohe Umweltbelastung. Nun soll auch noch eines der größten Datacenter Deutschlands mit direkter Anbindung an das einmalige Naturschutzgebiet Erpetal und Landschaftsgebiet Neuenhagener Mühlenfließ gebaut werden. Der unverstellte Blick vom Naturschutzgebiet auf einen 13,5-15m hohen Koloss wird nahezu 20 Jahre anhalten bis die geplanten Bäume einigermaßen groß geworden sind. Wie sollen wir unseren Enkelkindern erklären, dass wir unsere Landschaft nicht besser geschützt haben und keinen besseren Standort gefunden haben, wie es eigentlich im Flächennutzungsplan der Gemeinde Hoppegarten Stand 2016 und im Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg geschrieben steht. Ich hoffe, dass ich auf meine kritischen Fragen, die mich wirklich sehr bewegen viele sachdienliche Antworten erhalte.	14. siehe Stellungnahme B1. Auch diese vorhabenkonkreten Fragen sind nicht im FNP-Änderungsverfahren zu klären, sondern gehören zum Bebauungsplanverfahren (s. a. Antwort zu Punkt 5 dieser Stellungnahme). 14.4. s. a. Antwort zu Frage 3.2. dieser Stellungnahme 15. siehe Stellungnahme B1. Auch diese Fragen sind nicht im FNP-Änderungsverfahren zu klären, sondern gehören zum Bebauungsplanverfahren (s. a. Antwort zu Punkt 5 dieser Stellungnahme).	14. KA 15. KA

10. Änderung des FNP (im Bereich Heidemühle), Stand Entwurf März 2023,
Abwägung zur Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 12.07.23 - 18.08.23

Nr	Post vom	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Planungsbüros und der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
B 31	17.08.23	Als Bürger von Waldesruh sind wir über dieses Vorhaben schlicht entsetzt. Wie kann man in Erwägung ziehen in einem naturnahen Verbund von mehreren Naturschutzgebieten, einem Landschaftsschutzgebiet ein derartiges Immissionssträchtiges und unpassendes Vorhaben zu initiieren. 1. Immissionen Lärm, hier ist momentan, wie auch bei der ursprünglichen Planung Wohnen, ein sehr ruhiges Gebiet. Ein Datacenter produziert stetig schon durch Kühlanlagen Geräusche, also Tag und Nacht. Da hilft es auch nicht, dass man dann noch 6 db unter den Richtwerten liegt. Berücksichtigt wurde hier keinesfalls der Start und der Betrieb von den ca. 20 Stück Ersatzstromagregaten a ca. 2,5 MVA, welche mindestens einmal im Monat laufen müssen. Nicht zuletzt ist das nur der derzeitige Plan, der jederzeit nach Umwandlung des Gebietes abgeändert werden kann. Dies beeinflusst nachhaltig das Schutzgut Tier wie auch Mensch. 2. Immissionen Licht, der Baukörper wird, wie auch schon im Bauausschuss und Ortsentwicklungsausschuss dargestellt umlaufend beleuchtet und das stetig, so wie auch vom BSI vorgegeben wird. Das muss schon aus Sicherheitsgründen sein. Aus allein diesem einen Grunde kann dem Vorhaben nicht zugesagt werden. Wie eingangs erwähnt ist das Vorhaben umgeben mit Natur und Leben. So haben wir nachweislich dort die Waldohreule und auch den Waldkauz. Es gibt dort weitere seltene Vogelarten und andere Tiere. Es nutzt hier nichts darzustellen, dass auf dem Gelände selbst keine wertvollen biologischen Biotope gibt oder die biologische Vielfalt gering ist, denn es kommt darauf an, wie das Projekt auf die Umgebung wirken wird und das ist enorm schlecht! Nachweislich werden schon allein die vorgenannten Tiere verschwinden. Dazu gibt es reichlich Publikationen. Nachweislich werden sich auch diese Lichtimmissionen auf die Anwohner auswirken, denn die Abschirmung von den paar Bäumen ist nicht möglich! Gerade der Naturverbund macht die Gegend aus. Geradezu selten werden in Großstadtnähe noch solche Erholungsgebiete ausgewiesen. Das Erpetal mit seiner Umgegend wird außerordentlich als Erholungsgebiet genutzt und so soll es auch bleiben. 3. Weder die Größe, Kubatur noch die Höhe des Baukörpers könnten sich jemals in dieses Gebiet einfügen. Dadurch, dass das Objekt auf einer räumlichen Erhöhung im Verhältnis zu den Wiesen und dem Tal stehen würde, würde es noch mehr in negativ in Erscheinung treten. Auch die Schornsteine der Ersatzstromversorgung prägen das negative Erscheinungsbild mit.	1. siehe Stellungnahme B1. Auch dieser vorhabenkonkrete Punkt ist nicht im FNP-Änderungsverfahren zu klären, sondern gehören zum Bebauungsplanverfahren (s. a. Antwort zu Punkt 5 der Stellungnahme B30). 2. siehe Stellungnahme B1. Auch dieser vorhabenkonkrete Punkt ist nicht im FNP-Änderungsverfahren zu klären, sondern gehören zum Bebauungsplanverfahren (s. a. Antwort zu Punkt 5 der Stellungnahme B30). 3. siehe Stellungnahme B1. Auch dieser vorhabenkonkrete Punkt ist nicht im FNP-Änderungsverfahren zu klären, sondern gehören zum Bebauungsplanverfahren (s. a. Antwort zu Punkt 5 der Stellungnahme B30).	1. KA 2. KA 3. KA

10. Änderung des FNP (im Bereich Heidemühle), Stand Entwurf März 2023,
Abwägung zur Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 12.07.23 - 18.08.23

Nr	Post vom	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Planungsbüros und der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
B 31	17.08.23	4. Das Objekt muss eine räumliche Trennung zum Wald aufweisen. Derzeit ist wohl ein Schutzstreifen von 10m geplant. Sollte es jedoch zu der Einschätzung der Forst kommen, dass auf Grund des Klimawandels das Gebiet mit nach Waldbrandgefahrenklasse A bewertet wird muss der Schutzstreifen 20m betragen. Und wir sollten hier alle von diesem Szenario ausgehen! 5. Allein für die Bauzeit von geschätzt zwei Jahren werden die Lärm- Staub-, Lichtimmissionen gewaltig sein. Auch die Zuwegung ist der Belastungsklasse nicht gewachsen. Es werden Fahrzeuge mit mehr als 50 Tonnen Belastung erwartet. In der Zuwegung müsste also a eine Verstärkung, Erneuerung der Straße stattfinden und b ein Kronenfreischnitt der Bäume des Waldes erfolgen. Auch das wurde nicht berücksichtigt! 6. Genauso wenig wurde berücksichtigt, dass ein solches Objekt gemäß der Empfehlung des BSA einen zweiten Fahrweg für den Notfall benötigt. Dieser Fahrweg kann nur durch die Straße An der Heidemühle weiter über die An der Tranierbahn, Scharnweberstr., Kleiststr. als kürzester Weg zur Köpenicker Allee führen. Die meisten dieser Straßen sind für Lieferverkehr nicht ausgelegt, geschweige denn überhaupt befestigt. So würde sicherlich auch der Entwässerungskanal An der Heidemühle (Graben zur Erpe) der Belastung nicht standhalten. 7. Was soll die Verfügungstellung von Fernwärme bewirken. Dazu haben wir hierzu wenige Abnehmer. Auch müssten dafür alle Straßen wieder geöffnet werden um dort Rohre zu verlegen. Die Aufwendungen sind gewaltig und ich kenne niemanden, der hier in diese Abhängigkeit kommen will. Die einzigen Abnehmer könnten die beiden Kindergärten werden. Also auch hierfür ist der Standort einer derartigen Anlage schlicht schlecht gewählt. 8. Das BSI (Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik) gibt weitere Empfehlungen, so auch der Abstand der Anlagen untereinander und vor Allem gibt es auch Gefahrenhinweise. So, dass erstens die Waldbrandgefahr Berücksichtigung finden sollte (dieses Objekt wird übrigens direkt im Wald stehen). Außerdem das zwingend davon ausgegangen werden muss, dass derartige Anlagen Ziele für Terror und auch bei Krieg sind. Allein auch dafür halte ich die Entfernung zur Wohnbebauung als bei Weitem zu gering! (Fortsetzung nächste Seite)	4. siehe Stellungnahme B1. Auch dieser vorhabenkonkrete Punkt ist nicht im FNP-Änderungsverfahren zu klären, sondern gehören zum Bebauungsplanverfahren (s. a. Antwort zu Punkt 5 der Stellungnahme B30). 5. siehe Stellungnahme B1. Auch dieser vorhabenkonkrete Punkt ist nicht im FNP-Änderungsverfahren zu klären, sondern gehören zum Bebauungsplanverfahren (s. a. Antwort zu Punkt 5 der Stellungnahme B30). 6. siehe Stellungnahme B1. Auch dieser vorhabenkonkrete Punkt ist nicht im FNP-Änderungsverfahren zu klären, sondern gehören zum Bebauungsplanverfahren (s. a. Antwort zu Punkt 5 der Stellungnahme B30). 7. siehe Stellungnahme B1. Auch dieser vorhabenkonkrete Punkt ist nicht im FNP-Änderungsverfahren zu klären, sondern gehören zum Bebauungsplanverfahren (s. a. Antwort zu Punkt 5 der Stellungnahme B30). 8. siehe Stellungnahme B1. Auch dieser vorhabenkonkrete Punkt ist nicht im FNP-Änderungsverfahren zu klären, sondern gehören zum Bebauungsplanverfahren (s. a. Antwort zu Punkt 5 der Stellungnahme B30).	4. KA 5. KA 6. KA 7. KA 8. KA

10. Änderung des FNP (im Bereich Heidemühle), Stand Entwurf März 2023,
Abwägung zur Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 12.07.23 - 18.08.23

Nr	Post vom	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Planungsbüros und der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
B 31	17.08.23	8. (Fortsetzung) Es sollen diese Gebäude mindestens 800m (laut TÜV Nord) besser 1000 m von Straßen weg gebaut werden, wo Gefahrguttransporte fahren können. (Auch das ist hier nicht gegeben!) Es sollten im Umkreis von 1500m Kampfmittelberäumung stattfinden um das Risiko zu minimieren. Hier erinnere ich daran, dass in den Wäldern noch immense Bomben und Granaten zu finden sind, denn eine Beräumung hat es noch nie gegeben. Schon auf alten Luftbildaufnahmen sind derartige Bombentrichter in nächster Nähe zu sehen. 9. Nicht zuletzt durch die Größe dieser Anlage (ca. 40MVA, entspricht wohl der derzeitigen Gesamtversorgung von Hoppegarten) müssen Kabel über eine Strecke von ca. 10 Kilometern unter anderem durch das Landschafts- und Naturschutzgebiet verlegt werden. Dafür kann man wohl nicht ernsthaft sein! 10. Alles in Allem sollte man den Flächennutzungsplan eher in Wald umwandeln als in ein Gewerbegebiet. Wohnen würde bei Weitem nicht so störend sein. Die Darstellungen in der Begründung sind unsauber ausgeführt, unvollständig und sehr Investorenfreundlich. Diese Darstellungen haben mit der Realität wenig zu tun. Um es hier dann noch auf den Punkt zu bringen. Mich und meine Frau haben viele Anwohner auf diese Auslegung hin angesprochen. Unter Anderem warum die Auslegung in der Ferienzeit ist und warum man dies nicht auch woanders zu lesen bekommt, als sagenhaft schwer versteckt auf der Gemeindeseite! Das hat wohl etwas Geschmäcke. Die Bürger werden mich wohl auch angesprochen haben, da sie wissen, dass ich bei der CDU bin und hier in der Gemeinde berufener Bürger im Ausschuss Ortsentwicklung Umwelt und Infrastruktur bin. So werden die Bürger den Bau nicht akzeptieren und alle Mittel der Demokratie ausnutzen um das Vorhaben zu verhindern. Insofern bitten wir hier um Überdenkung des Vorhabens und damit einhergehender Ablehnung an dieser Stelle.	9. siehe Stellungnahme B1. Auch dieser vorhabenkonkrete Punkt ist nicht im FNP-Änderungsverfahren zu klären, sondern gehören zum Bebauungsplanverfahren (s. a. Antwort zu Punkt 5 der Stellungnahme B30). 10. siehe Stellungnahme B30, Punkt 3.2. und 5. Die Offenlage hat nach §3 Abs.2 BauGB für die Dauer wenigstens eines Monats zu erfolgen. Hier erfolgte sie vom 12.07. bis zum 18.08.23, also für 38 Tage. Wie alle zur Offenlage freigegebenen Unterlagen waren sie auf den seit Jahren bekannten Stellen der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht. Das Thema wurde auch bereits mehrfach in den öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse und in der Gemeindevertretung diskutiert. Auch die rege Beteiligung der Öffentlichkeit in dieser Offenlage deutet darauf hin, dass sich viele Leute informiert haben.	9. KA 10. NB
B 32	17.08.23	Widerspruch gegen den Entwurf der 10. Änderung des FNP Gemeinde Hoppegarten Ich spreche mich ausdrücklich gegen den o.g. FNP aus, da ich nicht einverstanden bin mit der Bebauung -Data-Rechenzentrum- unmittelbar neben dem Naturschutzgebiet Erpetal. Einwände: -> große Strom- und Fernwärmetrasse durchs Erpetal -> hoher Wasserbedarf (Fortsetzung nächste Seite)	siehe Stellungnahme B1. Auch die hier genannten Punkte betreffen den Bebauungsplan und werden dort diskutiert. Die Offenlage hat nach §3 Abs.2 BauGB für die Dauer wenigstens eines Monats zu erfolgen. Hier erfolgte sie vom 12.07. bis zum 18.08.23, also für 38 Tage. Das sollte ausreichen, um sich bei Interesse zu informieren. (Fortsetzung nächste Seite)	KA

10. Änderung des FNP (im Bereich Heidemühle), Stand Entwurf März 2023,
Abwägung zur Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 12.07.23 - 18.08.23

Nr	Post vom	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Planungsbüros und der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
B 32	17.08.23	(Fortsetzung) -> gr. Wärmeentwicklung – Abgabe in die Umgebung -> Erpetal -> z. B. Wohnbebauung nicht mehr möglich, wenn Gewerbegrund -> die Form der Information der Bürger ist weit von Demokratie entfernt.	(Fortsetzung) Auch dieses Abwägungsprotokoll unterstützt den demokratischen Prozess, indem alle Eingaben beantwortet und veröffentlicht werden.	
B 33	17.08.23	Ich bin Natur- und Umweltliebhaber und wohnhaft in Berlin Mahlsdorf. Daher nutze ich in meiner Freizeit das Erpetal oft für ausgedehnte Spaziergänge in der Natur. Um so erschreckender und unfassbarer war es für mich zu lesen, dass hier ein riesiges Rechenzentrum in ein friedliches Waldgebiet, welches eigentlich geschützt werden sollte, gebaut werden soll. Zahlreiche Tiere, Insekten, Pflanzen sind hier zu Hause. Das alles würde hierfür platt gemacht bzw. vertrieben werden. Für uns Anwohner fühlt sich das an wie ein Alptraum, zumal es den Anschein hatte, es werden Anstrengungen unternommen, das Erpetal mehr zu schützen, da es zu Abgrenzungen und Einzäunungen verstärkt in der letzten Zeit gekommen ist. Zu bedenken ist ebenfalls der sehr hohe Wasserverbrauch einer solchen Anlage, der nicht einzuschätzen ist, und dass Wasser ohnehin schon knapp ist. Eine Infrastruktur ist für ein solches Vorhaben nicht gegeben und es müssten weitere massive Einschnitte in unsere Natur mit extremer Rodung von Waldflächen vorgenommen werden. Es kann einfach nicht das Interesse von achtsamen Menschen sein, diesen Frevel an der Natur zuzulassen, zumal der Umwelt- und Klimaschutz an erster Stelle stehen sollte. Deshalb bitte ich Sie aus tiefstem Herzen, diese Baumaßnahme zu überdenken und nicht zu genehmigen, zum Wohle unserer Natur, der Lebewesen und aller hier lebenden Menschen.	siehe Stellungnahme B1. Auch die hier genannten Punkte betreffen den Bebauungsplan und werden dort diskutiert.	KA
B 34	18.08.23	Ich bin wohnhaft in Hoppegarten (Münchehofe) und gehe regelmäßig im nahe gelegenen Erpetal spazieren. Mit Schrecken habe ich gelesen, dass dort nun ein riesiges Rechenzentrum gebaut werden soll. Dies ist für mich absolut nicht nachvollziehbar – so sollte diese Gegend doch eigentlich äußerst schützenswert sein, vor allem in Hinblick für die vielen Wald- und Wiesenbewohner und sämtliche Flora, die man durch dieses Vorhaben verdrängen würde. Zu bedenken ist ebenfalls der sehr hohe Wasserverbrauch einer solchen Anlage sowie die hohen Energieaufwendungen, wo wir doch eigentlich bedacht sind, solches auf das Mindeste zu beschränken. (Fortsetzung nächste Seite)	siehe Stellungnahme B1. Auch die hier genannten Punkte betreffen den Bebauungsplan und werden dort diskutiert.	KA

10. Änderung des FNP (im Bereich Heidemühle), Stand Entwurf März 2023,
Abwägung zur Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 12.07.23 - 18.08.23

Nr	Post vom	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Planungsbüros und der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
B 34	18.08.23	(Fortsetzung) Auch für die Infrastruktur müssten weitere Aufwendungen erfolgen und eine vermehrte Rodung von Waldflächen vorgenommen werden. Wir möchten unsere stetig schrumpfende grüne Umgebung wahren und bitten Sie daher eingehend, dieser Baumaßnahme nicht zuzustimmen - zum Wohle unserer Natur, der Tiere und aller hier lebenden Menschen.		
B 35	17.08.23	Ich spreche mich gegen den Plan aus, der eine gewerbliche Nutzung vorsieht. Ich gebe zu bedenken, daß sich - das Naturschutzgebiet Erpetal in unmittelbarer Nähe befindet – Ruhezone - daß durch den Bau eines Rechenzentr. Strom- u. Fernwärmetrassen durch das NSG führen - wiederum ein erhöhter Wasserbedarf entsteht, in unserer eh schon sehr trockenen Region - Wärme in die Umwelt abgegeben wird Vorschlag: - Bau eines Biomarktes – Verkauf regionaler Produkte	siehe Stellungnahme B1. Auch die hier genannten Punkte betreffen den Bebauungsplan und werden dort diskutiert. Ein Biomarkt an diesem isolierten Standort wird nicht zu halten sein, da es an der notwendigen Besucherfrequenz fehlt. Zudem würde eine erhebliche zusätzliche Verkehrsbelastung entstehen, die die Gemeinde gerne vermeiden möchte.	KA
B 36	09.08.23	Ich möchte auf diesem Weg meinen Unmut über das geplante Vorhaben zum Ausdruck bringen! Die Idee klingt erstmal nicht schlecht, ist aber in unmittelbarer Nähe eines Landschaftsschutzgebiet völlig unpassend. Ich glaube in unserer Gemeinde gibt es genug freie Flächen die solch ein Vorhaben besser vertragen könnten. Da muss man nicht in solch einem Maße in die Natur, in Waldesruh, eingreifen. Die Zeiten haben sich geändert, Deutschland will klimaneutral werden. In Brandenburg herrscht Wasserknappheit. Tesla sollte uns eine Warnung sein. Ein solches Projekt sollte strengerer Auflagen unterliegen und nicht nur deshalb entstehen um eine verseuchte Brache zu bebauen. Es war doch mal geplant Wohnraum entstehen zu lassen, aber das ist wohl zu teuer. Die Aussage, die Abwärme ins Berliner Fernwärmenetz einzuspeisen ist doch ein Hohn. Wenn dann sollte die Abwärme doch für ein Fernwärmekonzept in der Gemeinde dienen.	siehe Stellungnahme B1. Auch die hier genannten Punkte betreffen den Bebauungsplan und werden dort diskutiert.	KA